

Jahresprüfungsbericht für das Haushaltsjahr 2021

- Allgemeiner Teil -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
Aufgaben und Rechtsgrundlagen	5
Einzelberichte	8
Prüfungsnachschau	8
Jahresabschlussprüfung	9
Organisationsplan	10
Legende Prüfungsfeststellungen	11
Prüfungen und Feststellungen	
Dezernat II	
Amt 26	
Neubau des Feuerwehrgerätehauses Altenrath - Außenanlagen und Entwässerung_ -	12
Erweiterung des Bürgerhaus „Zur Küz“ in Troisdorf Sieglar - Rohbauarbeiten -	19
Sanierung Schulhof Gemeinschaftsgrundschule (GGS) Roncalli	27
Brandschutztechnische Sanierung des Gymnasiums „Zum Altenforst“	33
Amt 60	
Produkt – 1301 Grün- und Freiflächen	39

Dezernat III**Amt 37**

Produktgruppe 0210 – Brandschutz 43

Aufwandsentschädigung Freiwillige Feuerwehr

Produktgruppe 0211 – Rettungsdienst 49

Gebühreneinnahmen und -erstattungen

Dezernat IV**Amt 45**

Produktgruppe 0405 – Bibliotheken 62

Amt 50

Produktgruppe 050301 - Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 69

Amt 51

Förderung der Betreuung in Kindertagespflege gem. § 23 des 72

Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII)

Vergabepfung 81**Prüfungsnachschau** 98

Abkürzungsverzeichnis

ABT	-	Abwasserbetrieb Troisdorf AöR
AGB	-	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ANBest-Gk	-	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften
BHKG	-	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
BMA	-	Brandmeldeanlage
BMBF	-	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	-	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BNatSchG	-	Bundesnaturschutzgesetz
ELA	-	Elektroakustische Anlage
EntschVO	-	Entschädigungsverordnung
EVB-IT	-	Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik
GGG	-	Gemeinschaftsgrundschule
GO NRW	-	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GWB	-	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGrG	-	Haushaltsgrundsätzegesetz
HLF	-	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
HOAI	-	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IKS	-	Internes Kontrollsystem
IuK	-	Informations- und Kommunikationstechnik
KAG NRW	-	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
KGSt	-	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KiBiz	-	Kinderbildungsgesetz
KomHVO	-	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
LF	-	Löschgruppenfahrzeug
LIS	-	Leitstellen-Informations-System

LNatSchG NRW	- Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
MINT	- Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik
MLF	- Mittleres Löschfahrzeug
NEF	- Notarzteinsatzfahrzeug
OGS	- Offene Ganztagschule
PZU	- Postzustellungsurkunde
RettG NRW	- Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen
RMS	- Risikomanagementsystem
RPO	- Rechnungsprüfungsordnung
RTW	- Rettungswagen
SGB VIII	- Sozialgesetzbuch – Achtes Buch
Trogata	- Troisdorfer Ganztags
Trowista	- Troisdorfer Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH
UVgO	- Unterschwellenvergabeordnung
VN	- Verwendungsnachweis
VOB	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOB/A	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil A)
VOB/B	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil B)
VwGO	- Verwaltungsgerichtsordnung
ZGM	- Amt für Zentrales Gebäudemanagement
ZVS	- Zentrale Vergabestelle

Aufgaben und Rechtsgrundlagen

Das Prüfungsamt gibt mit diesem Bericht einen Überblick über die Bandbreite der unterjährigen Prüfungen und folgt damit seiner gesetzlichen Berichtspflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Jahresbericht des Prüfungsamtes ist abgefasst in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband.

Nach § 101 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) haben Große kreisangehörige Städte eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten oder können sich zur Erfüllung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen. Seit 2003 nimmt das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Troisdorf im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Stadt und Kreis wahr.

Gesetzliche und fakultative Prüfungsaufgaben:

Die Aufgabenbeschreibung der §§ 102 bis 104 Abs. 1 GO NRW umfasst den Katalog der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen. § 104 Abs. 2 GO NRW ermächtigt die örtliche Rechnungsprüfung zu der Übernahme weiterer fakultativer Aufgaben.

Im Vordergrund der unterjährigen Fachprüfungen im Verwaltungs- und bautechnischen Bereich standen danach Fragen der Ordnungsmäßigkeit, Prozessqualität, Aufbau und Wirksamkeit interner Kontrollsysteme sowie Prüfaspunkte der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Das Aufgabenspektrum wird ergänzt durch die jährliche unvermutete Kassenprüfung im Rahmen der dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung, die IT- und Programmprüfung sowie die Prüfung von Vergaben.

Aufgrund gesetzlicher Regelungen oder von Förderbescheiden bei Zuwendungen ist zudem die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Mitteln des Landes, Bundes und der Europäischen Union zu testieren.

Das Ergebnis der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses ist gesondert im Abschlussbericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers dargestellt.

Übertragene Prüfungsaufgaben:

Vom Rat nach § 104 Abs. 3 GO NRW bzw. nach der Rechnungsprüfungsordnung übertragen wurde der örtlichen Rechnungsprüfung die gutachtliche Stellungnahme zu allen wesentlichen organisatorischen Maßnahmen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die Prüfung der Handvorschüsse nach Maßgabe der jeweiligen städtischen Dienstanweisung, die unvermutete Kassenprüfung des Abwasserbetriebs Troisdorf AöR – ABT - sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbands Deichverband „Untere Sieg“ und des Zweckverbands Industriemeisterschule.

Interne Kontrollsysteme - IKS

Die Prüfung der Wirksamkeit des IKS ist seit 2019 gesetzliche Prüfungsaufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung. Zugunsten einer stark verkürzten Darstellung in den Einzelberichten werden die Grundzüge des IKS nachstehend erläutert.

Ein IKS ist aus Sicht des Prüfungsamtes in allen Bereichen der Verwaltung ein wichtiges und unerlässliches Instrument sowie Voraussetzung für eine funktionierende Verwaltung und eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig dient es auch dem Schutz der Beschäftigten vor Korruption und dolosen Handlungen. Zur Schaffung eines einheitlichen Verständnisses definiert die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) das IKS als „Gesamtheit aller prozessbezogenen und prozessunabhängigen Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen, die dazu bestimmt sind, gesetzliche Ziele zu erreichen, insbesondere rechtmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu sichern sowie das vorhandene Vermögen zu schützen“.

In der kommunalen Praxis durchgängig etabliert sind IKS-Elemente und Prinzipien wie das Vier-Augen-Prinzip, Zugangs- und Zugriffsberechtigungen, Berichte zur Haushaltsentwicklung, Standards der Revisionssicherheit und allgemeingültige Regelungen – etwa zur Abwehr von Korruption und von Vermögensschäden - über Dienst- und Geschäftsanweisungen, die regelmäßig zu den Bausteinen einer Prüfung gehören.

IKS ist wesentlicher Baustein eines Risikomanagements, das als Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen zur Risikoerkennung und zum strukturierten Umgang mit Risiken der behördlichen Arbeit und des Verwaltungshandelns beschrieben werden kann. Unter einem Risiko versteht man das Auftreten von Ereignissen, die sich z. B. zu Ungunsten auf die kommunale Aufgabenerfüllung, die Haushaltswirtschaft oder die Reputation auswirken können.

Kommunales Risikomanagement hat die Aufgabe, Risiken des Verwaltungshandelns zu erfassen und zu steuern und damit die Zielerreichung zu sichern.

Das IKS dient auch dazu, Vorgaben der Leitung zuverlässig umzusetzen.

Im Vordergrund steht, nach Erfassung und Beurteilung der Risiken über geeignete Kontroll- und Steuerungsinstrumente mit ausreichender Gewähr sicherstellen zu können, dass Ziele im Rahmen der Aufgabenerfüllung erreicht werden. Das IKS ist ein in den Arbeitsablauf und die Organisation integrierter Prozess, der von Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt wird.

Das IKS selbst besteht aus einem internen Steuerungs- und Überwachungssystem. Das interne Steuerungssystem beinhaltet alle Regelungen, Maßnahmen und Verfahren, die der Verwaltungssteuerung dienen. Dies sind z. B. Gesetze, Dienstweisungen, Geschäftsverteilungspläne aber auch Managementinstrumente, wie das Controlling oder Qualitätsmanagement.

Das interne Überwachungssystem beinhaltet prozessintegrierte und prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen. Prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen sind z. B. IT-Zugriffsberechtigungen, Leitbild, Einarbeitungskonzept, Kontrollen (z. B. Vier-Augen-Prinzip oder programmgesteuerte Plausibilitätskontrollen).

Über Aufbau- und Funktionsprüfungen beurteilt das Prüfungsamt auch die Prozesse und den Einsatz eines IKS als Kommunikations- und Steuerungsinstrument auf der Ebene des operativen Managements, damit im Rahmen der Aufgabenerfüllung folgende allgemeine Ziele erreicht werden können:

- Sicherstellung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit von Prozessen,
- Sicherstellung verlässlicher Daten des Finanz- und Rechnungswesens,
- Sicherstellung von Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandels,
- Sicherung der Vermögenswerte vor Missbrauch, Schaden und Verlust.

Im Rahmen seiner personellen Ressourcen identifiziert und bewertet das Prüfungsamt über eine Betrachtung der Prozesse auch IKS-bezogene Schwachstellen und erarbeitet Anpassungsempfehlungen zur Steuerung der Risiken.

Die IKS-Prüfung ist üblicherweise integriert in die jeweilige Produktprüfung.

Einzelberichte

Grundlagen der örtlichen Rechnungsprüfung sind die GO NRW sowie die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der Stadt Troisdorf. Prüfungsmaßstäbe sind regelmäßig Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf in den Einzelberichten nicht mehr gesondert Bezug genommen. Die Darstellung beschränkt sich auf sonstige prüfungsrelevante Rechtsvorschriften.

Die Prüfungsaussagen zum Risikomanagement und Internen Kontrollsystem bauen auf den Erläuterungen in diesem Berichtsband auf. Die Prüfungsergebnisse sind mit den jeweiligen Fachbereichen kommuniziert. Den Fachbereichen wurde zudem die Möglichkeit gegeben, Feststellungen auszuräumen. Soweit bei Berichtsabfassung vorliegend, wurden die Stellungnahmen berücksichtigt.

Der jeweilige Fachbereich ist mit seiner Organisationseinheit benannt.

Prüfungsnachschau

Im Rahmen der Prüfung zum Jahresabschluss 2021 wird eine sogenannte „Nachschau“ durchgeführt. Das Prüfungsamt überwacht dabei die ordnungsgemäße Bearbeitung der im Jahresprüfungsbericht 2020 getroffenen Feststellungen.

Dies schon deshalb, weil aus aufgezeigten Schwachstellen möglichst schnell die notwendigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln gezogen werden sollten, zu dem u. a. auch der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gehört.

Jahresabschlussprüfung

Auftrag, Gegenstand und Prüfungsumfang

Der Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ergibt sich aus §§ 59, 102 GO NRW.

Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW.

Hiervon wurde Gebrauch gemacht. Mit der Jahresabschlussprüfung wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die Prüfung hat dahingehend zu erfolgen, ob sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt ergibt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder Satzungen beachtet worden sind. Der Lagebericht ist u. a. darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Troisdorf vermittelt und ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, in dem der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung aufzunehmen ist. Im Übrigen wird auf den separaten Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2021 verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen.

Am Schluss dieses Berichtes hat er zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind oder er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses bildet die Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat und die Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtverordneten.



Gleichstellungsstelle
Intern: Karin Lapke-Fernholz, 900-747
Extern: Dr. Petra Römer-Westarp, 900-178

IT-Sicherheitsbeauftragter
Externer Dienstleister

**Bürgermeister
Alexander Biber**

/I/S1
Stabsstelle Digitalisierung
Fabian Wagner
900-379

Organisationsplan der Stadtverwaltung
Stand: 01.04.2022

**Dezernat I
Bürgermeister
Alexander Biber
900-100**

01
Bürgermeisterbüro,
Stadtpartnerschaften
Andreas Dellbrügge
900-110

10
Hauptamt
Sandra Hildebrandt
900-109

13
Pressestelle
Bettina Plügge
900-170

**Co-Dezernat I
Heike Linnhoff
900-300**

12
Zentrale Steuerung
Elmar Biegenhorn
900-250

30
Rechtsamt, Zentrale
Vertragsstelle,
Datenschutz
Elisabeth Himmel
900-302

Co-/IRB,
Ratsbüro, Wahlen,
Abstimmungen
Heike Linnhoff
900-300

**Dezernat II
Technischer Beigeordneter
Walter Schaaf
900-114**

/I/S1
Stabsstelle
Übergeordnete städte-
bauliche Planungen
Stefan Lang
900-725

60
Amt für Umwelt- und
Klimaschutz
Ulrike Tesch
900-722

61
Stadtplanungsamt
Anja Klein
900-615

63
Bauordnungsamt
Harald Stange
900-103

**Co-Dezernat II
Thomas Schirmacher
900-680**

Co-/I/S1
Stabsstelle
Förderangelegenheiten
und Hochwasserschutz
Stefen Schrader
900-708

26
Amt für Zentrales
Gebäudemanagement
Peter Danaschek
900-656

66
Amt für Straßenbau,
Erschließungsbeiträge
und Verkehr
Bernhard Esch
900-703

68
Baubetriebs- und
Friedhofamt
Thomas Schirmacher
900-680

**Dezernat III
Beigeordneter und Stadtkämmerer
Horst Wende
900-105**

20
Amt für Finanzmanagement
Sabine Werdni
900-200

32
Amt für Sicherheit und Ordnung
Oliver Kosmalla
900-321

34
Standesamt
Udo Rodarius
900-340

37
Amt für Feuerschutz und Rettungsdienst
Lars Gödel
963-1-37

62
Amt für Geoinformation, Statistik
und Liegenschaften
Astrid Ferner
900-618

14
Rechnungsprüfung
durch das Prüfungsamt des Kreises
Komm. Leitung: Willibert Heikenrath
900-181

**Dezernat IV
Erste Beigeordnete
Tanja Gasper
900-107**

11
Personalamt
Marion Oestermann
900-157

40
Schulverwaltungs- und Sportamt,
Industriemeisterschule
Simone Duggan
900-400

45
Kulturamt
Rainer Land
900-450

50
Amt für Soziales, Wohnen und Integration
Ulrike Hanke
900-500

51
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
- Jugendamt -
Dr. Markus Wüst
900-551

Personalarzt: Vorsitz Jan Masmann
900-740

JAV: Sprecher Maximilian Gaeb
Erreichbar unter: JAV@Troisdorf.de

Schwerbehindertenvertretung:
Karl-Heinz Büle, 900-191

Legende Prüfungsfeststellungen

Feststellung

Das Prüfungsamt bezeichnet die wesentlichen Erkenntnisse seiner Prüfung im Prüfungsbericht als Feststellungen.

Damit verbunden sein kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung.

Prüfungsbemerkung (B)

Feststellungen, die eine Korrektur, eine weitergehende Prüfung oder eine Begründung durch den Fachbereich erforderlich machen, werden als Prüfungsbemerkungen behandelt. Sie werden getroffen, wenn nach prüfseitiger Auffassung Vorgänge nicht im Einklang stehen mit der geltenden Gesetzes-, Rechts-, Beschluss- oder Erlasslage oder mit sonstigen Rechts- und Haushaltsgrundsätzen nicht vereinbar erscheinen.

- B** = Prüfungsbemerkungen ohne Ziffer erfordern keine Stellungnahme, wenn sie anerkannt und zukünftig beachtet werden
- B mit Ziffer** = Prüfungsbemerkungen mit Ziffer machen eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich.

Anmerkung (A)

Unter Anmerkungen werden Hinweise, Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge oder Erwartungen des Prüfungsamtes zusammengefasst.

- A** = Anmerkungen ohne Ziffer dienen der Klarstellung oder dokumentieren die Sichtweise des Prüfungsamtes und erfordern keine Stellungnahme.
- A mit Ziffer** = Anmerkungen mit Ziffer machen eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich.

Wiederholung (W)

Wiederholungen werden ausgesprochen, wenn Feststellungen oder Anmerkungen nach wie vor weiterbestehen, im Ausräumverfahren nicht ausreichend Erledigung gefunden haben oder Anlass für eine erneute Prüfungsbemerkung sind.

Prüfungen und Feststellungen

Dezernat II

Amt 26

Neubau des Feuerwehrgerätehauses Altenrath - Außenanlagen und Entwässerung -



Prüfungsgegenstand:

Es wurden die Ausgaben der Gewerke Kanal- und Straßenbau sowie die dazugehörigen Ingenieurleistungen geprüft. Die Buchungen erfolgten unter Maßnahme MIN0418 in Navision NewSystem Kommunal.

Für die Löschgruppe Altenrath wurde ein neues Feuerwehrgerätehaus mit einer Halle für die Einsatzfahrzeuge, Umkleide-, Dusch-, Sanitär- und Lagerräumen im Erdgeschoss, Besprechungs- und Büroräumen sowie die dazu gehörigen Außenanlagen mit PKW-Stellplätzen und der erforderlichen Entwässerungskanalisation geplant.

In einem ersten Bauabschnitt wurde das Feuerwehrgerätehaus durch einen Generalunternehmer bereits erstellt.

Im Anschluss erfolgte im Außenbereich die Herstellung der Kanalisation sowie der Platzfläche mit Anbindung an die Straße. Bei der Kanalisation galt es den Besonderheiten des Baugrunds Rechnung zu tragen und einen Stauraumkanal für die Aufnahme und Pufferung des Regenwassers sowie die Anbindung der Platzfläche an den vor dem Grundstück liegenden Kreisverkehr herzustellen.

Für die Außenanlagen und Entwässerung wurden durch 26 (Zentrales Gebäudemanagement, ZGM) alle Planungsleistungen über die Leistungsphasen 1-8 nach der HOAI an ein externes Büro vergeben. Es handelt sich hierbei um Leistungen der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe und Objektüberwachung.

Prüfungsanlass:

Im Rahmen der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses prüft das Prüfungsamt mit alternierenden Schwerpunkten nicht nur die allgemeinen Verwaltungsbereiche der Stadtverwaltung Troisdorf. Ein weiterer Aufgabenkomplex ist auch der Bereich der bautechnischen Prüfungen u.a. auch im Bereich des Dezernates II - 66 - Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr - sowie 26 - Amt für Zentrales Gebäudemanagement (ZGM). So wird sichergestellt, dass ein möglichst großer Querschnitt aller bei der Stadt wahrgenommener Aufgabengebiete im Rahmen des Jahresprüfberichts erfasst wird.

Im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes, der Schwerpunkte setzt und den Umfang der Prüfungshandlungen festlegt, werden insoweit auch Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadt Troisdorf im Rahmen der Arbeiten zur aktuellen Jahresrechnung überprüft.

Prüfungsziel:

Ausgehend vom Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns war es Ziel der Prüfung festzustellen, ob

- die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) eingehalten wurden,
- die Vergaberichtlinien der Stadt Troisdorf beachtet wurden,
- die Teil- und Schlussrechnungen hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen dem Angebot entsprechen und die Massenberechnungen korrekt sind,
- Nachtragsforderungen gestellt wurden,
- die Baukosten und der Bauzeitenplan eingehalten wurden und
- ein Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS) besteht und angewendet wurde.

Prüfungsgrundlagen:

- Vergaberichtlinien der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung (vom 01.01.2019, gültig bis 31.12.2024)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung (Ausgabe 2019)

Prüfungsdurchführung:

Für die Prüfung wurden vom ZGM die Bereitstellung folgender Unterlagen (möglichst digital als Dateien) erbeten:

- Auftrag und Vertrag Planer
- Kostenschätzung und Kostenberechnung der Außenanlagen des Planers
- Bauzeitenplan
- Ausführungspläne
- Ausschreibung, Auftrag, Nachbeauftragungen Tiefbau
- Abrechnung Tiefbau
- Abrechnung Planer

Unter Zuhilfenahme des Buchungssystems Navision NewSystem Kommunal und des Elektronischen Archivs der Finanzbuchhaltungs-Belege wurde zur Vorbereitung der Prüfung eine Übersicht erstellt, die alle getätigten Zahlungen, selektiert nach den Zahlungsempfängern (externes Planungsbüro und Auftragnehmer Kanal- und Straßenbauarbeiten) des Maßnahmenkontos MIN0418, den erteilten Aufträgen gegenüberstellt. Damit bietet sich eine Vergleichsmöglichkeit, welche Vergaben nach

den Vergaberichtlinien der Stadt Troisdorf dem Prüfungsamt zur Vergabeprüfung vor Beauftragung vorzulegen waren und ob die Auftragswerte bei der Abrechnung der Bauleistung eingehalten wurden. Dazu wurde auch ein Abgleich mit der beim Prüfungsamt geführten Vergabetabelle/-datenbank durchgeführt.

Im weiteren Verlauf der Prüfung wurden die festgestellten Kosten aus den Schlussabrechnungen den prognostizierten Kosten aus der Kostenberechnung gegenübergestellt, um Abweichungen festzustellen.

Anschließend wurde die Bauzeit betrachtet. Hier galt es festzustellen, ob die tatsächlich aufgewendete Bauzeit den Planungen entsprach oder es hier Abweichungen und aus welchen Gründen gab.

Die Prüfung wurde am 19.07.2021 bei der Amtsleitung des ZGM angemeldet und erfolgte schließlich im August 2021. Alle Beträge in diesem Bericht sind Bruttobeträge.

Im Verlauf der Prüfung und Berichterstellung wurde das ZGM zu einzelnen Sachverhalten schriftlich und mündlich kontaktiert.

Ein Abschlussgespräch zum Bericht wurde am 21.09.2021 geführt.

Prüfungsergebnis:

○ **Baukosten / Budget**

Fachingenieur

- Angebot Fachingenieur 30.09.2019 20.955,14 €
- Auftrag Fachingenieur 28.01.2020
- Schlussrechnung Fachingenieur vom 21.06.2021 44.687,40 €
- Es ergibt sich eine Überschreitung von $44.687,40/20.955,14 = +113\%$ der Abrechnungssumme in Bezug auf die Auftragssumme

Als Ursache für die große Abweichung zwischen Auftrags- und Abrechnungssumme ist die ursprüngliche Kostenannahme für die Kanal- und Straßenbauarbeiten durch

das ZGM als Berechnungsgrundlage für das Honorarangebot zu nennen, auf dem auch die Beauftragung beruhte.

Nach Vertrag und der HOAI ist jedoch das Honorar erst auf Basis der Kostenberechnung nach Leistungsphase 3, wenn schon erste Vorplanungen erbracht wurden, zu berechnen.

Dem entsprechend wurde hier korrekt verfahren.

Auftragnehmer (AN) Gewerke Kanal- und Straßenbau

- | | | | |
|-------------------------------|-------------|---------------------|----------------------|
| ○ Kostenberechnung 23.06.2020 | Kanal | 154.700,00 € | |
| ○ | Außenanlage | <u>226.100,00 €</u> | |
| | | | 380.800,00 € |
| ○ Auftrag AN | 18.09.2020 | | 283.798,64 € |
| ○ Nachtrag 1 | 20.11.2020 | | 24.085,60 € |
| ○ Nachtrag 2 | 15.01.2021 | | <u>6.420,65 €</u> |
| ○ Gesamtauftragssumme | | | 314.304,89 € |
| ○ Schlussrechnung 1 | | | 35.692,74 € Schluss- |
| rechnung 2 | | <u>277.204,86 €</u> | |
| ○ Summe | | | 312.897,60 € |
- Es ergibt sich eine Verbesserung von $312.897,60/380.800,00 = -18\%$ der Abrechnungssumme in Bezug auf die Kostenberechnung sowie
 - von $312.897,60/314.304,89 = -0,5\%$ der Abrechnungssumme in Bezug auf den Gesamtauftrag.

Da die tatsächlichen Baukosten die prognostizierten Baukosten unterschritten, wurde von einer tiefergehenden Untersuchung der Rechnungen und den dazugehörigen Aufmaßen abgesehen.

Die Schlussrechnung des Auftragnehmers der Gewerke Kanal- und Straßenbau wurde in zwei separate Rechnungen aufgeteilt, um die erbrachten Leistungen, insbesondere die Anbindung der Platzfläche an den Kreisverkehr, den Kostenträgern bei der Kontierung genau zuordnen zu können.

Insgesamt wurden die beiden Hauptaufträge für das externe Planungsbüro und den Auftragnehmer für die Kanal- und Straßenbauarbeiten und ein Nachtrag entsprechend den Regelungen der Vergaberichtlinien der Stadt Troisdorf dem Prüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Aus der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen bzw. Beanstandungen.

- **Bauzeit**

Die Arbeiten wurden durch den Auftragnehmer im November 2019 begonnen und im Juni 2021 fertig gestellt. Die Abnahme der Leistungen fand am 14.06.2021 statt.

Die Arbeiten wurden - bei einem etwa um vier Wochen verspäteten Beginn - ca. sechs Wochen später als im Bauzeitenplan und Auftragschreiben vorgegeben fertig.

Die Bauzeit wurde damit nur geringfügig überschritten.

- **Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS)**

A

Der Aufbau eines Risikomanagement- und internen Kontrollsystems (IKS) wird empfohlen.

Durch den Aufbau eines Risikomanagement- und internen Kontrollsystems (IKS) sollen standardisierte Prozesse sicherstellen, dass Risiken, die innerhalb von Arbeitsabläufen auftreten können, ausgeschlossen werden und die Prozesse von allen Beteiligten eingehalten werden. Auch soll damit eine Vereinheitlichung des

Handeln innerhalb der Organisation sichergestellt werden. Eine Kontrolle und ständige Weiterentwicklung der Prozesse ist hierbei Aufgabe der Leitung.

Dabei ist die Identifikation von Risiken und deren Ausschaltung durch standardisierte Prozesse unter Einbeziehung vor allem des Vier-Augen-Prinzips Teil des Risikomanagements.

Eine schriftlich niedergelegte Dokumentation über standardisierte Arbeitsabläufe der Planung und Bauleitung von Bauprojekten und dabei zu berücksichtigende Risiken im Bauablauf existiert bisher nicht. Gleichwohl wurden die mit dem Berufsbild des Ingenieurs Hochbau (Architektur) erlernten und eingeübten Kenntnisse und Fähigkeiten in der praktischen Projektdurchführung angewendet, was zum Projekterfolg beigetragen hat.

Fazit:

Die Baumaßnahme ist nahezu pünktlich fertig geworden.

Die Baukosten unterschritten die für die Baumaßnahme prognostizierten Kosten im Bereich der Kanal- und Straßenbauarbeiten.

Insgesamt ist die Baumaßnahme im Zeit- und Kostenrahmen geblieben, was positiv hervorzuheben ist, vor Allem unter den Auswirkungen der Corona-Epidemie.

Positiv hervorzuheben ist hierbei auch die Einschaltung eines externen Büros für die Planung und Bauüberwachung der Tiefbauarbeiten. Aufgrund der Einhaltung der Baukosten und Bauzeit wird ersichtlich, dass die Einbeziehung des externen Planers eine wirtschaftlich richtige Entscheidung war.

Der Aufbau eines Risikomanagement- und internen Kontrollsystems (IKS) wird empfohlen.

Erweiterung des Bürgerhaus „Zur Küz“ in Troisdorf Sieglar – Rohbauarbeiten-

Prüfungsgegenstand:

Es wurden die Ausgaben des Gewerks Rohbauarbeiten für den Neubau einer Erweiterung und eines barrierefreien Zugangs an das Bürgerhaus „Zur Küz“ geprüft. Die Buchung erfolgte unter Maßnahme MIN0437 in Navision NewSystem Kommunal.

Für die Maßnahme wurden durch 26 (Zentrales Gebäudemanagement, ZGM) alle Planungsleistungen über die Leistungsphasen 1-8 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI - erbracht. Es handelt sich hierbei um Leistungen der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe und Objektüberwachung.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine Erweiterung des Bürgerhauses „Zur Küz“, mit der ein barrierefreier Zugang zur denkmalgeschützten Veranstaltungshalle geschaffen werden soll. Dies beinhaltet unter anderem einen Personenaufzug, Neubau eines kleinen Saals, ein Büro für die Veranstaltungsleitung, ein Mehrzweckraum, ein barrierefreies WC und die Anbindung der vorhandenen Gaststätte an den Erweiterungsbau. Im äußeren Umfeld des Erweiterungsbaus wurden ebenfalls barrierefreie Wege errichtet.

Prüfungsanlass:

Im Rahmen der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses prüft das Prüfungsamt mit alternierenden Schwerpunkten nicht nur die allgemeinen Verwaltungsbereiche der Stadtverwaltung Troisdorf. Ein weiterer Aufgabenkomplex ist auch der Bereich der bautechnischen Prüfungen u.a. auch im Bereich des Dezernates II - 66 - Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr - sowie 26 - Amt für Zentrales Gebäudemanagement (ZGM). So wird sichergestellt, dass ein möglichst großer

Querschnitt aller bei der Stadt wahrgenommener Aufgabengebiete im Rahmen des Jahresprüfberichts erfasst wird.

Im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes, der Schwerpunkte setzt und den Umfang der Prüfungshandlungen festlegt, werden insoweit auch Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadt Troisdorf im Rahmen der Arbeiten zur aktuellen Jahresrechnung überprüft.

Prüfungsziel:

Ausgehend vom Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns war es Ziel der Prüfung festzustellen, ob

- die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) eingehalten wurden,
- die Vergaberichtlinien der Stadt Troisdorf beachtet wurden,
- die Teil- und Schlussrechnungen hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen dem Angebot entsprechen und die Massenberechnungen korrekt sind,
- Nachtragsforderungen gestellt wurden,
- die Baukosten und der Bauzeitenplan eingehalten wurden und
- ein Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS) besteht und angewendet wurde.

Prüfungsgrundlagen:

- Vergaberichtlinien der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung (vom 01.01.2019, gültig bis 31.12.2024)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung (Ausgabe 2019)

Prüfungsdurchführung:

Für die Prüfung wurden vom ZGM die Vergabeunterlagen für das Gewerk Rohbau einschließlich Nachbeauftragungen bereitgestellt.

Unter Zuhilfenahme des Buchungssystems Navision NewSystem Kommunal und des Elektronischen Archivs der Fibu-Belege wurde zur Vorbereitung der Prüfung

eine Übersicht erstellt, die alle getätigten Zahlungen auf dem Maßnahmenkonto MIN0473 an den Zahlungsempfänger, hier den Auftragnehmer für die Rohbauarbeiten, den erteilten Aufträgen gegenüberstellt. Damit bietet sich eine Vergleichsmöglichkeit, welche Vergaben nach den Vergaberichtlinien der Stadt Troisdorf dem Prüfungsamt zur Vergabeprüfung vor Beauftragung vorzulegen waren und ob die Auftragswerte bei der Abrechnung der Bauleistung eingehalten wurden. Dazu wurde auch ein Abgleich mit der beim Prüfungsamt geführten Vergabetabelle/-datenbank durchgeführt.

Im weiteren Verlauf der Prüfung wurden die festgestellten Kosten aus der Schlussabrechnung den prognostizierten Kosten aus der Kostenberechnung mit Stand vom Oktober 2019 gegenübergestellt.

Es wurden auf dem Projektkonto MIN0437 für das Gewerk Rohbau insgesamt vier Abschlags- und eine Schlussrechnung sowie sieben Einzelrechnungen an den Zahlungsempfänger, den Auftragnehmer für die Rohbauarbeiten, gebucht. Die Gesamtbuchungssumme betrug 388.790,14 € brutto zum Stichtag 05.01.2022.

Die tatsächlichen Baukosten wurden der Kostenberechnung gegenübergestellt, um Abweichungen festzustellen und im Rahmen einer tiefergehenden Untersuchung der Abrechnungen mögliche Gründe für die Abweichung zu identifizieren.

Anschließend wurde die Bauzeit betrachtet. Hier galt es festzustellen, ob die tatsächlich aufgewendete Bauzeit den Planungen entsprach oder es hier Abweichungen und aus welchen Gründen gab.

Die Prüfung wurde am 19.07.2021 bei der Amtsleitung des ZGM angemeldet und erfolgte schließlich im Dezember 2021 und Januar 2022. Alle Beträge in diesem Bericht sind Bruttobeträge.

Im Verlauf der Prüfung und Berichterstellung wurde das ZGM zu einzelnen Sachverhalten schriftlich und mündlich kontaktiert. Ein Abschlussgespräch zum Bericht wurde am 23.02.2022 geführt.

Prüfungsergebnis:○ **Baukosten / Budget**

Die Ausgaben für das Gewerk Rohbauarbeiten auf dem Projektkonto mit Stand vom 05.01.2022 betragen 388.790,14 € brutto unter Berücksichtigung des reduzierten MWSt-Satzes von 16% gültig bis 31.12.2020. Bezogen auf die Kostenberechnung in Höhe von 258.164,37 € brutto beträgt die Differenz ca. 130.625,77 € brutto, was einer Kostensteigerung von ca. +51% entspricht.

Insgesamt wurde der Hauptauftrag über 247.993,64 € brutto sowie drei Nachbeauftragungen über eine Gesamtsumme von 51.485,18 € entsprechend den Regelungen der Vergaberichtlinien der Stadt Troisdorf dem Prüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Aus der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen bzw. Beanstandungen.

Die weiteren Beauftragungen in Form von sieben Einzelaufträgen nach Stellung der Schlussrechnung in Höhe von 11.445,75 € lagen unterhalb des Schwellenwertes, ab dem diese dem Prüfungsamt zur Prüfung vorzulegen waren.

Die restliche Differenz zwischen Hauptauftrag einschließlich Nachträgen und den weiteren Einzelaufträgen zur Schlussrechnungssumme begründet sich aus Mengenerhöhungen der ausgeführten Leistung. Hier zeigte sich bei der Überprüfung der Schlussrechnung, dass vor allem bei den Gründungsarbeiten, also den damit verbundenen Erd-, Entwässerungskanal- und Betonarbeiten für Fundamente und Bodenplatte sowie den Abdichtungs- und Dämmarbeiten im Erdreich die angesetzten Mengen der Ausschreibung im Vergleich zu den ausgeführten Mengen zu gering angesetzt waren. Daraus ist zu schließen, dass die Planung in diesem Bereich zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht soweit gediehen war, um die Leistungen realistisch ausschreiben zu können.

- **Bauzeit**

Für die Gesamtmaßnahme war der Beginn für Ende 2019, was mit dem Beginn der Rohbauarbeiten gleichzusetzen ist, und für die Fertigstellung Mitte 2021 geplant. Es wurden die Rohbauarbeiten im November 2019 beschränkt ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 20.11.2021 war nur ein Angebot eingegangen. Der Angebotspreis lag +62% über den vorab berechneten Kosten. Die Ausschreibung wurde aufgehoben und die Leistung erneut ausgeschrieben, diesmal als öffentliche Ausschreibung.

Zur Submission am 16.01.2021 gingen zwei Angebote ein. Das Angebot des Mindestbieters lag +6,7% über den vorab berechneten Kosten und wurde nach der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11.02.2021 am 12.02.2021 mit einem Auftragswert von 247.993,64 € brutto beauftragt.

Durch die Wiederholung der Ausschreibung verschob sich der Baubeginn von Ende 2019 auf Mai 2020. Es entstand somit ein Verzug von fünf Monaten.

Das Prüfungsamt besichtigte am 09.12.2021 die Baustelle zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter des ZGM. Dabei wurde festgestellt, dass bis auf die Rohbauarbeiten noch kein Gewerk seine Leistungen abschließen konnte, obwohl nach Bauzeitenplan die Fertigstellung des Gesamtprojekts für Ende 2021 vorgesehen war.

A

Es wird empfohlen, der Öffentlichen Vergabe oder Beschränkten Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb immer den Vorrang zu geben.

Auch wenn es nach VOB/A § 3a „Zulässigkeitsvoraussetzungen“ oder den Kommunalen Vergabegrundsätzen unter Beachtung entsprechender Wertgrenzen gestattet ist, den Bieterkreis durch Wahl einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb einzugrenzen, so empfiehlt es sich aus sachlichen Überlegungen nicht, wie der vorliegende Fall zeigte.

Durch die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens ließe sich nach Auffassung des Prüfungsamtes Geld und Zeit einsparen, wie bereits nachfolgendes Beispiel aus dem Bericht zur Jahresrechnung 2017 „Gymnasium Zum Altenforst – Umbau Turnhalle I in Geräteturnhalle - Maßnahme MIN 0387,“ verdeutlicht. Hier wurde bei einem vergleichbaren Sachverhalt das Fazit gezogen, dass bei Ausschreibungen immer einer „Öffentlichen Ausschreibung“ der Vorzug vor einer „Freihändigen Vergabe“ gegeben werden sollte. Damit wird der größtmögliche Bieterkreis erreicht, wodurch sich meist wirtschaftlichere Angebote ergeben. Auch bei kurzen Vorlaufzeiten zwischen Ausschreibungszeitraum und geplantem Beginn der Maßnahme lassen sich so eher Firmen finden, die in der Lage sind, die Leistung im vorgesehenen Ausführungszeitraum zu erbringen.

Nach § 2 „Grundsätze“ Abs. 1 Satz 2 VOB/A soll Wettbewerb die Regel sein. Eine öffentliche Ausschreibung gewährleistet den größtmöglichen Wettbewerb. Deshalb sollte die öffentliche Ausschreibung der Regelfall für Vergabeverfahren darstellen. In § 3a Abs.1 VOB/A heißt es dazu:“ Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.“

- **Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS)**

A

Der Aufbau eines Risikomanagementsystems und internen Kontrollsystems (IKS) wird empfohlen.

Eine schriftlich niedergelegte Dokumentation über standardisierte Arbeitsabläufe der Planung und Bauleitung von Bauprojekten und dabei zu berücksichtigende Risiken im Bauablauf existiert im Fachbereich bisher nicht. Gleichwohl wurden die mit dem Berufsbild des Ingenieurs Hochbau (Architektur) erlernten und eingeübten Kenntnisse und Fähigkeiten in der praktischen Projektdurchführung angewendet.

Fazit:

Mehrkosten wurden nicht nur durch die Corona-Pandemie und in Folge gestiegener Baupreise verursacht, sondern auch durch die nicht abgeschlossene Planung zum Beginn der Baumaßnahme und der Ausschreibungen der einzelnen Gewerke.

Verzögerungen in der Bauzeit sind hingegen auf die Corona-Pandemie und damit einhergehender Lieferverzögerung von Baustoffen zurückzuführen.

Speziell im Gewerk Rohbau wird sichtbar, dass die Wahl des Vergabeverfahrens mit ursächlich ist für den verzögerten Beginn der Maßnahme. Hier sollte zukünftig darauf geachtet werden, den Bewerberkreis größtmöglich zu halten.

Mit den festgestellten Abweichungen bezüglich Kosten und Bauzeit reiht sich die Baumaßnahme in viele andere Baumaßnahmen der öffentlichen Hand ein, bei denen die Zielvorgaben deutlich verfehlt wurden.

Die Ursachen dafür sind grundsätzlich:

- Überambitionierte Zielvorstellungen hinsichtlich Kosten- und Zeitrahmen,
- Zu geringer Personaleinsatz, was zur Folge hat, dass die Planung nicht in der nötigen Sorgfalt ausgearbeitet und die Bauausführung im Zuge der Bauleitung nicht in der nötigen Intensität überwacht werden kann,
- Bereitstellung eines zu geringen Budgets, sodass es zu Nachfinanzierungen kommen muss

Diese v. g. Ursachen wurden bereits 2015 im „Aktionsplan Großprojekte“ von der „Reformkommission Bau von Großprojekten“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr festgestellt. Im Jahr 2018 wurde vom Ministerium dazu der Leitfaden Großprojekte erstellt.

Die Feststellungen und Handlungsempfehlungen zu Großprojekten können insoweit auch auf kleinere Projekte übertragen werden.

Durch den Aufbau eines Risikomanagementsystems und internen Kontrollsystems (IKS) sollen standardisierte Prozesse sicherstellen, dass Risiken, die innerhalb von Arbeitsabläufen auftreten können, ausgeschlossen werden und die Prozesse von

allen Beteiligten eingehalten werden. Auch soll damit eine Vereinheitlichung des Handelns innerhalb der Organisation sichergestellt werden. Eine Kontrolle und ständige Weiterentwicklung der Prozesse ist hierbei Aufgabe der Leitung.

Dabei ist die Identifikation von Risiken und deren Ausschaltung durch standardisierte Prozesse unter Einbeziehung vor allem des Vier-Augen-Prinzips Teil des Risikomanagements.

Sanierung Schulhof Gemeinschaftsgrundschule (GGs) Roncalli**Sachkonto: 5241720****Prüfungsanlass, Prüfungsgegenstand:**

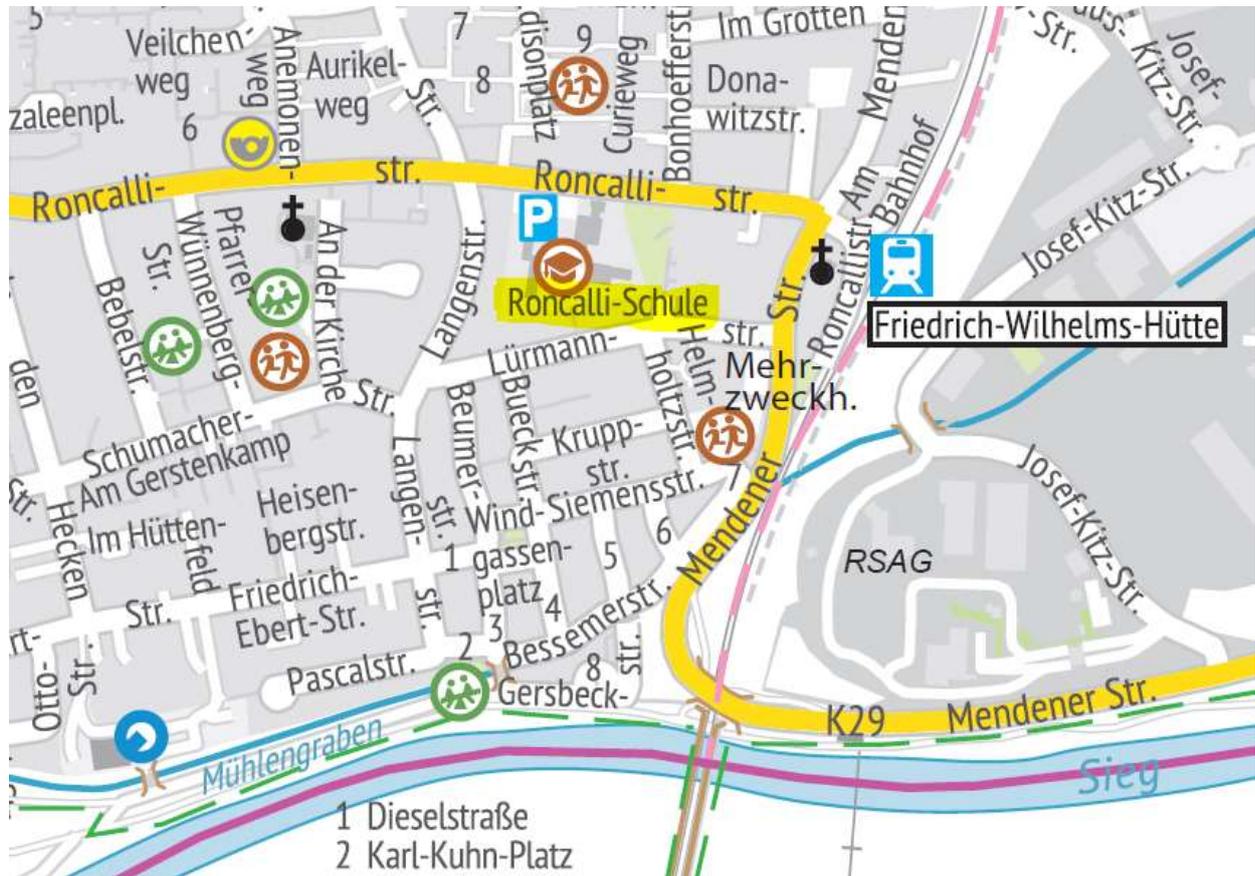
Mit dem Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 22.01.2018 wurde der Stadt Troisdorf der Bescheid über die Bereitstellung von Fördermitteln gem. § 14 Kapitel 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in NRW zugestellt.

Für den Zeitraum von 2018 bis 2022 werden der Stadt Troisdorf insgesamt 2.964.706,00 € zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen bereitgestellt. Der Eigenanteil der Kommune an den förderfähigen Kosten beträgt mindestens 10%, also 296.471,00 €, die aus dem Haushalt der Stadt Troisdorf gedeckt werden müssen.

Als Bestandteil der Fördermaßnahmen wurden in der GGS Roncalli in Friedrich-Wilhelms-Hütte die Fensteranlagen saniert bzw. erneuert. Zur Sicherung des Schulgeländes wurde ein Zaun inklusive Sicherheitstoren gebaut und die Schulhofbeleuchtung erweitert. Zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität wurde der Spielplatzbereich mit dem Begleitgrün ansprechend angelegt.

Zudem war vorgesehen, den Schulhof zu sanieren und entsprechend der Bedürfnisse der Schüler umzugestalten. Im Januar 2020 wurde der Bestand des Schulhofes massenmäßig ermittelt. Grundlage hierfür war ein Lageplan, der 2018 gefertigt wurde. Im Jahr 2020 erfolgte auch die Planung für die Neugestaltung der Schulhoffläche. Anhand dieser Planung wurden die Umgestaltungsmaßnahmen im Frühjahr 2021 durchgeführt. Diese Arbeiten sind Gegenstand der Prüfung, die im Zuge des Jahresabschlusses 2021 erfolgte.

Ausschnitt aus dem Stadtplan Bereich Roncallistraße in Friedrich-Wilhelms-Hütte



Prüfungsdurchführung:

Mit der Prüfung der Maßnahme wurde im Oktober 2021 begonnen. Auf ein Auftaktgespräch konnte aufgrund der eindeutigen Sachlage verzichtet werden. Die Prüfunterlagen wurden im Oktober 2021 übergeben. Ergänzende Unterlagen wurden Mitte November nachgereicht. Offene Fragen konnten kurzfristig mit dem Fachbereich abgeklärt werden.

Im April 2022 wurde die Prüfung abgeschlossen. Aufgrund des Prüfungsergebnisses konnte auf ein Abschlussgespräch verzichtet werden. Es wurden bei Bedarf Zwischengespräche mit dem zuständigen Sachbearbeiter geführt.

Prüfungsgrundlagen:

Prüfungsgrundlage sind die städtischen Vergaberichtlinien und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Prüfungsziel:

- Wurden die im Prüfzeitraum geltenden Vergaberichtlinien der Stadt beachtet,
- waren Ausschreibung, Angebotswertungen und Auftrag VOB-konform,
- entsprach die Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen der ausgeführten Leistung,
- wurden die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt,
- stellen sich die Abläufe von der Auftragsvergabe bis zur Schlussrechnung transparent und wirtschaftlich dar?

Prüfungsergebnisse, Feststellungen und Empfehlungen:

Der zuständige Sachbearbeiter des Zentralen Gebäudemanagements (ZGM) entschied sich auf Grund der sehr kleinteiligen und nur schwer zu beschreibenden Arbeiten für eine freihändige Vergabe.

Da die zu vergebenden Aufträge nicht zum eigentlichen Aufgabengebiet des ZGM gehörten, wurde der Fachbereich 66 um Mitarbeit gebeten. Letztendlich wurde entschieden, die Tiefbauarbeiten an Firmen zu vergeben, die für 66 bereits die Straßenunterhaltung aufgrund von Zeitverträgen ausgeführt haben. Die Firmen erklärten sich bereit, die Tiefbauarbeiten aufgrund der Ausschreibung aus 2017 auszuführen. Da für die Vergabe der Zeitvertragsarbeiten eine Ausschreibung stattgefunden hatte, wurden die Vergaberichtlinien der Stadt, die Vergabegrundsätze nach VOB und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eingehalten.

Die Arbeiten wurden aufgegliedert in die Rubriken „Pflaster regulieren und erneuern, Randeinfassungen herstellen und andere Anpassungsarbeiten“, die von der Firma B. aus Troisdorf ausgeführt wurden und in Asphaltarbeiten, für die die Firma Sch. aus Hennef beauftragt wurde.

Bereich vor der Sanierung



Risse und Ausbrüche in der Asphaltfläche, wie auf dem Bild ersichtlich, waren auf dem gesamten Schulhof vorhanden und bedurften einer dringenden Sanierung.

Wegen der Kleinteiligkeit bei den Pflaster- und Anpassungsarbeiten waren die Massen schwer bis nicht zu ermitteln. Die Arbeiten wurden daher über Stunden im Nachweis abgerechnet. Die Massen für Materialentsorgung und Materiallieferungen konnten auf Grund der Vielzahl an kleineren Flächen ebenfalls nicht genau ermittelt werden. Die Materialentsorgung wurde daher pauschal mit 480,00 € und die Materiallieferung mit 350,00 € abgerechnet.

Das Prüfungsamt stellte bei einer Ortsbegehung fest, dass diese Pauschalbeträge der Leistung entsprechend abgerechnet wurden.

Das Gewerk „Pflaster regulieren und erneuern, Randeinfassungen herstellen und Anpassungsarbeiten“ wurde mit 6.325,22 € abgerechnet.

Das Prüfungsamt stellt fest, dass der Rechnungsbetrag der ausgeführten Leistung entspricht und gemäß Angebot von 2017 abgerechnet wurde. Als Nachweis lagen Aufmaße vor. Die Arbeiten wurden in der 12. KW 2021 ordnungsgemäß ausgeführt. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Mit den Arbeiten für das Gewerk „Asphaltarbeiten“ wurde am 29.03.2021 begonnen. Sie wurden am 08.04.2021 fertiggestellt und am selben Tag abgenommen. Die Rechnung vom 09.04.2021 belief sich auf 51.464,56 €. Anhand von Aufmaßen wurde die Rechnung stichprobenartig geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Vor Ort wurde festgestellt, dass sowohl die Pflasterarbeiten als auch die Asphaltarbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt wurden.

Erneuerte Asphaltfläche mit markiertem Verkehrsübungsplatz



Fazit:

Die Baumaßnahme war von der Planung, über die Vergabe und die Ausführung bis hin zur Benutzungsfreigabe transparent und verständlich dokumentiert. Nach Fertigstellung fand eine Besichtigung durch das Prüfungsamt statt. Vor Ort konnte festgestellt werden, dass die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt wurden. Die Maßnahme war wie geplant umgesetzt worden. Es gab hinsichtlich der Bauausführung keine Beanstandungen.

Brandschutztechnische Sanierung des Gymnasiums „Zum Altenforst“

Investitionsnummer: 0310-570

Prüfungsanlass, Prüfungsgegenstand:

Die Schule „Zum Altenforst“ besteht aus mehreren Bauteilen, dem Hauptteil mit Klassenzimmern und Verwaltung, dem Anbau mit Fachräumen, sowie Aula, Mensa und den Turnhallen. Die durchzuführende Sanierung bezieht sich im Schwerpunkt auf den Hauptteil des Schulkomplexes. Dieser wurde im Jahr 1963 erbaut. Hier sind ca. 1.800 m² Deckenflächen sowie ca. 1.000 m² Wandoberflächen entsprechend der gültigen Vorschriften brandschutztechnisch auszutauschen. Für den gesamten Schulkomplex wurde im Jahr 2009 ein Brandschutzgutachten in Auftrag gegeben, welches im Zuge des geplanten Umbaus und der Sanierung umgesetzt werden soll.

Die Trockenbauarbeiten für die Decken- und Wandoberflächen wurden im April 2021 ausgeschrieben und auch im selben Jahr ausgeführt. Die Sanierungsmaßnahmen wurden schwerpunktmäßig in den Sommer- und Herbstferien 2021 aber auch während des laufenden Schulbetriebs umgesetzt.

Im selben Zug wurde die Sanierung der Elektrik einschließlich der Unterverteilungen, mit Brandmeldeanlage (BMA), Elektroakustischer Anlage (ELA), der Beleuchtung und Notbeleuchtung durchgeführt.

Im Zuge des Jahresabschlusses 2021 erfolgte die Prüfung der Trockenbauarbeiten.

Ausschnitt aus dem Stadtplan Troisdorf-Mitte Bereich Gymnasium „Zum Altenforst“



Prüfungsdurchführung:

Mit der Prüfung der Maßnahme wurde im April 2022 mit Übergabe der Prüfunterlagen begonnen. Erste Gespräche wurden bereits im September 2021 im Zuge einer Begehung der Schule geführt.

Im Juni 2022 wurde die Prüfung abgeschlossen. Auf ein Abschlussgespräch konnte auf Grund des Prüfergebnisses verzichtet werden.

Prüfungsgrundlagen:

Prüfungsgrundlage sind die städtischen Vergaberichtlinien und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung.

Prüfungsziel:

- Wurden die im Prüfzeitraum geltenden Vergaberichtlinien der Stadt beachtet?
- Waren Ausschreibung, Angebotswertungen und Auftrag VOB-konform?
- Entsprachen die Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen der ausgeführten Leistung?
- Waren die Rechnungen korrekt abgerechnet?
- Wurden die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt?
- Stellen sich die Abläufe von der Auftragsvergabe bis zur Schlussrechnung transparent und wirtschaftlich dar?
- Bestehen projektbezogene Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen?

Prüfungsergebnisse, Feststellungen und Empfehlungen:

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 26 der Vergabestelle zur Ausschreibung übergeben und auf dem Vergabemarktplatz Rheinland am 08.04.2021 eingestellt. Die Maßnahme wurde beschränkt ausgeschrieben. Die jeweils geltenden Regelungen für Vergabeverfahren der Stadt sind beachtet worden.

Am 26.04.2021 wurde die Submission durchgeführt. Von den auf der Vergabepattform freigeschalteten sieben Firmen hatten bis zur Submission drei Firmen ein Angebot abgegeben. Von der Bereitstellung der Vergabeunterlagen am 08.04.2021 bis zur Submission am 26.04.2021 hatten die Firmen eine Bearbeitungszeit von 18 Tagen. Aufgrund des Umfangs des Leistungsverzeichnisses war die Zeit ausreichend lang bemessen. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 VOB/A wurden somit beachtet.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote gemäß § 16 VOB/A war die Firma L. mit einem Angebotspreis von 145.854,14 € mindestfordernde und wirtschaftlichste Bieterin. Die zwei weiteren Bieterinnen lagen mit 153.232,27 € und 170.424,24 € um etwa 5% bzw. 17% über dem Angebot der Firma L.

Am 07.05.2021 wurden die Vergabeunterlagen dem Prüfungsamt zur Vergabeprüfung vorgelegt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen hat in seiner Sitzung vom 20.05.2021 der Vergabe an die Firma L. zugestimmt. Der Auftrag wurde mit Schreiben vom 25.05.2021 zum Angebotspreis von 145.854,14 € erteilt.

Die Bindefrist gem. § 10 Abs. 4 und 5 VOB/A endete am 28.05.2021. Der Auftrag wurde rechtzeitig erteilt. Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 VOB/A wurden somit beachtet.

Mit der Baumaßnahme wurde am 01.06.2021 begonnen, die dann am 09.02.2022 fertiggestellt wurde.

Flur Erdgeschoss vor der Sanierung



Die formelle Abnahme fand am 09.02.2022 statt. Hier wurden noch einige kleinere Mängel festgestellt, die bis zum 01.03.2022 zu beseitigen waren. Vor Ort wurde

vom Prüfungsamt festgestellt, dass die aufgeführten Mängel zwischenzeitlich beseitigt wurden.

Flur Erdgeschoss nach der Sanierung



Es sind fünf Abschlagszahlungen aufgrund von Abschlagsrechnungen geleistet worden. Die Abschlagsrechnungen wurden zügig bearbeitet und fristgerecht angewiesen. Die Höhe der Abschlagszahlungen entsprach jeweils dem Leistungsstand. Dies wurde mit Aufmaßen belegt. Nach § 16 Abs. 1 Nummer 3 VOB/B werden Ansprüche auf Abschlagszahlungen binnen 21 Tagen nach der Aufstellung fällig. Die Frist wurde jeweils eingehalten

1. Abschlag vom 14.07.2021	17.282,51 €
2. Abschlag vom 12.08.2021	74.091,71 €
3. Abschlag vom 10.09.2021	13.254,59 €
4. Abschlag vom 08.10.2021	13.790,05 €
5. Abschlag vom 03.12.2021	12.159,00 €
6. Restforderung aus Schlussrechnung	8.587,40 €

Am 09.02.2022 ging die Schlussrechnung bei der Stadt ein. Die anschließende Prüfung und Freigabe durch 26 war am 21.02.2022 fristgerecht abgeschlossen. Die Baumaßnahme war mit 139.165,26 € schlussgerechnet worden und lag damit etwa 6.000 € unter der Auftragssumme. Abzüglich der Abschlagszahlungen in Höhe von 130.577,86 € war noch ein Betrag von 8.587,40 € offen, der zur Anweisung freigegeben wurde.

Die Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung wurden stichprobenartig überprüft. Hierfür standen dem Prüfungsamt Massenermittlung, Aufmaße und Pläne zur Verfügung. Die Schlussrechnung war schlüssig und übersichtlich aufgestellt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Projektbezogene Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen fanden im Rahmen der regelmäßigen Besprechungen des Zentralen Gebäudemanagements statt, wo Sachstand und Kostenrahmen dargelegt werden.

Fazit:

Die Baumaßnahme war von der Ausschreibung, über die Vergabe und die Ausführung bis hin zur Abnahme transparent und verständlich dokumentiert. Nach Fertigstellung fand eine Besichtigung durch das Prüfungsamt statt. Vor Ort konnte festgestellt werden, dass die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt wurden. Die Maßnahme war wie geplant umgesetzt worden. Es gab hinsichtlich der Bauausführung keine Beanstandungen.

Amt 60

Produkt – 1301 Grün- und Freiflächen

Teilprodukt – 130101 Bereitstellung von Grün- und Freiflächen

Sachkonto – 211810 Zugang Grund u. Boden sonst. Grünflächen (Erwerb)

Ansatz 2021 – 230.000 €

Ergebnis 2021 – 7.922,30 €

Prüfungsgegenstand:

Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege von Ausgleichsflächen im Umwelt- und Naturschutz.

Prüfungsanlass:

Eine Prüfung zu diesem Thema ist bisher nicht erfolgt. Dies hat das Prüfungsamt zum Anlass genommen, die Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege von Ausgleichsflächen im Umwelt- und Naturschutz in die Prüfplanung zum Jahresabschluss 2021 einzubeziehen.

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstab:

Ausgehend vom Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist es Ziel der Prüfung festzustellen, inwieweit das Verwaltungshandeln den rechtmäßigen Bestimmungen entspricht.

Im Rahmen der Prüfung wurde auch kontrolliert, ob die Kosten ordnungsgemäß verbucht wurden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Prüfungsdurchführung:

Die Leitung des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz wurde am 21.10.2021 über die Prüfung informiert. Das Auftaktgespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin fand am 05.11.2021 statt. Auf Grund der Pandemie erfolgte die Klärung von Fragen überwiegend per E-Mail oder telefonisch. Auf ein Abschlussgespräch wurde auf Grund des Ergebnisses seitens des Fachbereichs verzichtet.

Allgemeines

Eingriffe in die Natur und Landschaft einer Kommune, wie z. B. die Anlage neuer Wohn- und Gewerbegebiete, können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Im Bundesnaturschutzgesetz ist daher geregelt, dass diese Eingriffe, so sie nicht vermieden werden können, ausgeglichen und ersetzt werden müssen.

Die Planungen der Maßnahmen beginnen in der Regel schon mit der Erstellung eines neuen Bebauungsplanes. Schon diese Planungen erfolgen in enger Abstimmung mit dem Amt für Natur- und Umweltschutz.

Die Höhe der notwendigen Ausgleichszahlung durch die Grundstückseigentümer wird durch das Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr festgelegt, im Haushalt vereinnahmt und im Haushaltsplan bzw. in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen und verwaltet.

Mit Beginn der Bebauung erfolgt auch die Planung zur Anlegung der Ausgleichsfläche(n) durch das Amt für Natur- und Umweltschutz. Entsprechend der Planungen werden dann die anstehenden Arbeiten und Anpflanzungen ausgeschrieben und durchgeführt.

Die Ausgleichsflächen werden von den Mitarbeitern so lange wie nötig überwacht und die notwendig Pflegemaßnahmen wie Mäharbeiten oder Gehölzschnitte veranlasst. Gleichzeitig wird die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. damit beauftragt, die Flächen ebenfalls zu überwachen, um eventuelle Fehlentwicklungen sofort zu unterbinden.

Prüfungsergebnis:

Nach Auskunft des Fachbereichs wurden im Jahr 2021 bis zum Beginn der Prüfung nur Pflegemaßnahmen bzw. Begutachtungen an bereits angelegten Ausgleichsflächen vorgenommen. Im geprüften Jahr wurden zehn Projekte überwacht. Die Anlage von zwei neuen Ausgleichsflächen war in Vorbereitung, wobei eine dieser Maßnahmen während der Prüfung abgeschlossen wurde.

Der Fachbereich legte die geforderten Unterlagen für Pflegemaßnahmen bzw. Begutachtungen vor.

In einer tabellarischen Übersicht werden die einzelnen Projekte mit den zugehörigen Aktenzeichen, Invest- und Projekt-Nummern, Kostenträgern, Kostenstellen und Sachkonten aufgeführt. Ebenfalls aufgeführt waren die für dieses Jahr angefallenen Aufwendungen und die entsprechenden Buchungsdaten. Diese wurden mit der Buchungsliste aus dem Buchungsprogramm New System® verglichen.

A

Ein Rechnungsbetrag wurde teilweise auf ein unzutreffendes Sachkonto gebucht.

Bei der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Kosten für ein Projekt teilweise auf ein unzutreffendes Sachkonto verbucht wurden. Auf Nachfrage teilte die Sachbearbeiterin mit, dass mehrere Parzellen des betroffenen Projektes in der Anlagenbuchhaltung noch als Ackerland geführt wurden. Durch die Ausgleichsflächenumsetzung wurden diese Parzellen aber in extensives Grünland umgewandelt. Eine Änderung in der Anlagenbuchhaltung war bisher nicht erfolgt. Diese wurde noch während der Prüfung vorgenommen und der Teilbetrag auf das richtige Sachkonto umgebucht.

Weitere Beanstandungen ergaben sich nicht.

Eine Ausgleichsfläche wurde Ende 2021 neu als Streuobstwiese angelegt. Die Maßnahme wurde entsprechend den Vergabevorschriften der Stadt Troisdorf an eine Garten- und Landschaftsbaufirma vergeben.

Die Fläche wurde anschließend für die Anlage einer Streuobstwiese vorbereitet. So wurde ein Wildschutzzaun angebracht, Wildwuchs samt Wurzelballen entfernt und verschiedene Obstbaumsorten eingepflanzt. Der Fachbereich hat diese Arbeiten vor Ort überprüft und abgenommen.

Die Rechnungen wurden ordnungsgemäß beglichen.

Beanstandungen ergaben sich keine.

Fazit

- Die Aufgabe wird vom Fachbereich ordnungsgemäß erfüllt.
- Die entstandenen Kosten wurden exakt den einzelnen Maßnahmen und Projekten zugeordnet und konnte anhand der tabellarischen Übersicht gut nachvollzogen werden.
- Die Buchung auf dem unzutreffenden Sachkonto wurde noch während der Prüfung berichtigt.

Dezernat III

Amt 37

Produkt – 0210 Brandschutz

Teilprodukt – 021001 Brandschutz und Hilfeleistung

Sachkonto – 5421410 Aufwandsentschädigung freiwillige Feuerwehr

Ansatz 2021 – 185.000,00 €

Ergebnis 2021 – 163.931,65 €

Prüfungsgegenstand:

Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren gemäß der Satzung der Stadt Troisdorf.

Prüfungsanlass:

Der Anlass der Prüfung ist die Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Troisdorf vom 25.05.2021 durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Troisdorf. Dies hat das Prüfungsamt zum Anlass genommen, die Umsetzung der Satzung in die Prüfplanung zum Jahresabschluss 2021 einzubeziehen.

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstab:

Ausgehend vom Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist es das Ziel der Prüfung, festzustellen, inwieweit die Maßnahmen der Verwaltung den rechtmäßigen Bestimmungen entsprechen.

Insbesondere wurde im Rahmen der Prüfung betrachtet, ob die Maßgaben der Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Troisdorf umgesetzt wurden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)
- Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung EntschVO)
- Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Troisdorf vom 25.05.2021 rückwirkend zum 01.01.2021

Prüfungsdurchführung:

Die Leitung des Amtes für Feuerschutz und Rettungsdienst wurde am 06.05.2022 über die Prüfung informiert. Das Auftaktgespräch mit der zuständigen Sachgebietsleitung und Sachbearbeitung fand am 25.05.2022 statt. Ein weiteres Gespräch erfolgte am 12.07.2022. Auf ein Abschlussgespräch wurde auf Grund des Ergebnisses seitens des Fachamtes verzichtet.

Allgemeines

Die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Gemäß § 11 Abs. 6 BHKG in Verbindung mit § 12 Abs. 7 BHKG kann die Gemeinde für diesen freiwilligen und ehrenamtlichen Dienst eine Entschädigung zahlen. Diese orientiert sich an den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung EntschVO). Mit den Änderungen der EntschVO vom 16. Oktober 2020, in Kraft getreten am 01. November 2020 und vom 13.12.2020, in Kraft getreten am 01. Januar 2021, änderte sich die Höhe der Aufwandsentschädigung.

Die Stadt Troisdorf hat durch den Erlass der Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Troisdorf vom 25.05.2021 bzw. der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2021 dieser Erhöhung Rechnung getragen. Sowohl die Satzung als auch die 1. Änderungssatzung traten rückwirkend zum 01.01.2021 in

Kraft. Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen (Bekanntmachungsverfügung, Veröffentlichung u.a.) waren ordnungsgemäß vorgenommen worden.

Prüfungsergebnis

In den Ortsteilen der Stadt Troisdorf unterstützen Löschgruppen der freiwilligen Feuerwehr die Berufsfeuerwehr. Um die Einsatzbereitschaft der Löschgruppen zu gewährleisten, sind bestimmte Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen wie Löschgruppenführer und -gruppenführerinnen, Gerätewarte und Gerätewartinnen oder Jugendwarte und Jugendwartinnen und deren Vertreter bzw. Vertreterinnen innerhalb der Gruppen notwendig. Ihr Engagement ist freiwillig und ehrenamtlich. Daher erhalten sie eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung der Stadt Troisdorf.

Gemäß § 2 der Satzung erhielten die einzelnen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen monatlich folgende Beträge:

Leitung der Feuerwehr	1.200,00 €
Stellvertretende Leitung der Feuerwehr	600,00 €
Löschgruppenführung/Einheitsführung	300,00 €
Stellvertretende Löschgruppenführung/Einheitsführung	150,00 €
Gerätewarte je LF, HLF etc.	30,00 €
je MTF, PKW etc.	15,00 €
Wartung Gerätehaus Standortpauschale je m ² Fläche	0,50 €
Stadtjugendfeuerwehrwarte	150,00 €
Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte	75,00 €
Jugendwarte in den Löschgruppen, -zügen	100,00 €
Stellvertretende Jugendwarte in den Löschgruppen, -zügen	50,00 €
Pressesprecher/in	100,00 €
Stellvertretende Pressesprecher/in	50,00 €
Ausbildung in der eigenen Wehr je Stunde	19,00 €

In einigen Löschgruppen übernehmen die Funktionsträger mehrere Aufgaben. Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung vom 25.05.2021 hat aber jeder Funktionsträger/in nach Absatz 1 nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Bei der Wahrnehmung von Mehrfachfunktionen sollte die jeweils höhere Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden.

Dieser Absatz wurde mit der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2021 ersatzlos gestrichen. Füllt eine Person also mehrere Funktionen aus, so erhält sie für jede Aufgabe die entsprechende Entschädigung.

Veranlasst wird die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen durch das Amt für Feuerschutz und Rettungsdienst.

Die dafür notwendigen Auszahlungsanordnungen werden in der Regel zum Jahresanfang angefertigt. Änderungen der Auszahlungsmodalitäten wie Wechsel der Funktionsträger bzw. die Höhe der Aufwandsentschädigung u.ä. werden im laufenden Haushaltsjahr durch Änderungsanordnungen und Stornobuchungen Rechnung getragen.

Aufgrund der Satzungsänderung wurde Ende Mai bzw. Mitte Dezember für alle Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr eine Neuberechnung der Aufwandsentschädigung durchgeführt. Seitens des Fachbereichs wurden dann die notwendigen Änderungen durch neue Anordnungen veranlasst.

Diese Unterlagen wurden dem Prüfungsamt zur Verfügung gestellt.

Die vorgelegten Unterlagen wurden mit den Erfassungen im Job-Router und den Buchungen im Buchungsprogramm New System® (Infoma) abgeglichen.

Sowohl die ursprünglich gezahlten Beträge als auch die Neuberechnungen waren klar und verständlich dokumentiert. So konnte genau nachvollzogen werden, wer welche Tätigkeit in den einzelnen Löschgruppen übernommen und dafür die entsprechende Aufwandsentschädigung erhalten hat.

B

Eine Nachzahlung für Januar bis Mai für die Arbeit als Jugendwart/Jugendwartin wurde nicht ausgezahlt.

Im Bereich der Jugendfeuerwehr sind u. a. insgesamt 16 Jugendwartinnen und Jugendwarte tätig. Hierbei handelt es sich um den/die Stadtjugendwart/in, die Jugendwarte/innen der einzelnen Löschgruppen sowie deren Stellvertreter/innen. Im Zuge der Prüfung der hierfür ausgezahlten Aufwandsentschädigungen wurde festgestellt, dass eine der entsprechenden Aufwandsentschädigungen erst ab dem 01.06.2021 ausgezahlt wurde. Eine Nachfrage beim Fachbereich ergab, dass die betreffende Jugendwartin aber bereits seit Jahresanfang in dieser Funktion tätig war. Die Jugendwartin war auch noch in anderen Funktionen innerhalb ihrer Löschgruppe tätig, daher wurde bei den notwendigen Neuberechnungen die Nachzahlung für die Monate Januar bis Mai übersehen und nicht ausgezahlt.

Die Auszahlung des Betrages wurde noch während der Prüfung veranlasst.

Die Bemerkung gilt daher als ausgeräumt.

Gemäß § 3 der Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Troisdorf können mindestens 50 % der Kosten verschiedener Gebühren und Auslagen der öffentlichen Hand erstattet werden. Dazu zählen z.B. die Jahresgebühr der Stadtbücherei Troisdorf, Ausstellgebühren für den Bundespersonalausweis, Gebühren für das an-/um- und abmelden von Kraftfahrzeugen (privater Gebrauch) oder die Kosten für ein Fitnessstudio (Teilnahme am städtischen Firmenfitnessprogramm hier: vergünstigte Mitgliedschaften)

Die Anträge für die Kostenübernahme sind über die Wehrleitung zu stellen.

Hier lagen 10 Anträge vor. Die Unterlagen wurden ebenfalls zur Prüfung herangezogen. In allen Fällen handelte es sich um Erstattungen von Ausstellgebühren für einen Personalausweis oder für die An-, Um- oder Abmeldung von privaten Fahrzeugen.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Anträge gemäß § 5 Nachwuchsförderung der Satzung wurden keine gestellt.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Auf die Prüfung des IKS wurde hier verzichtet, da diese bereits im Zuge der Prüfung der Gebühren für den Rettungsdienst zum Jahresabschluss 2021 – nachfolgend im Jahresprüfbericht 2021 Allgemeiner Teil – im Amt 37 durchgeführt wurde.

Fazit:

Alle Vorgänge und Berechnungen waren klar und verständlich dokumentiert. Die versäumte Nachzahlung wurde umgehend nachgeholt.

Die Maßgaben der Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Troisdorf wurden ordnungsgemäß umgesetzt und entsprechen damit den rechtmäßigen Bestimmungen.

Produktgruppe: 0211 - Rettungsdienst

Produkt: 021101 – Rettungsdienst

Sachkonto:

4321210 – Gebühren Rettungstransport

Ansatz 2021: 4.070.000,00 €

Ergebnis 2021: 3.389.501,86 € (Stand 21.02.2022)

4321220 – Gebühren Leitstelle

Ansatz 2021: 320.000,00 €

Ergebnis 2021: 514.042,25 € (Stand 21.02.2022)

4321250 – Gebühren Notarzt

Ansatz 2021: 770.000,00 €

Ergebnis 2021: 696.071,07 € (Stand 21.02.2022)

4321260 – Gebühren Notarzteinsatzfahrzeug

Ansatz 2021: 0,00 €

Ergebnis 2021: 429.130,50 € (Stand 21.02.2022)

5232240 – Erst.anteil Gebühr Feuer-/Rettungsleitstelle

Ansatz 2021: 320.000,00 €

Ergebnis 2021: 467.857,80 € (Stand 21.02.2022)

5238320 – Erst. für den Notarzt Rettungsdienst

Ansatz 2021: 770.000,00 €

Ergebnis 2021: 657.589,47 € (Stand 21.02.2022)

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung ist das Produkt 021101 – Rettungsdienst. Prüfungsschwerpunkte sind die Gebühreneinnahmen im Rettungsdienst sowie die Erstattung der Leitstellen- und Notarztgebühren an den Rhein-Sieg-Kreis.

Prüfungsanlass:

Die Prüfungen der Rettungsdienstgebühren erfolgten zuletzt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2013 mit dem Schwerpunkt „Ordnungsgemäße Erhebung der Gebühren“ und 2015 mit einer prozessorientierten Betrachtung der Gebührenabrechnung. Weil die Prüfungen bereits einige Zeit zurückliegen, wird der Bereich in die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 einbezogen.

Prüfungsziel:

Ziel der Prüfung ist die Feststellung,

- ob die Rettungsdienstgebühren ordnungsgemäß erhoben und vereinnahmt worden sind,
- ob die durch die Stadt Troisdorf vereinnahmten Leitstellen- und Notarztgebühren ordnungsgemäß an den Rhein-Sieg-Kreis abgeführt worden sind,
- ob die wesentlichen Prozesse einer Risikoanalyse unterzogen worden sind und falls ja, welche Risiken identifiziert und ob Steuerungsmaßnahmen entwickelt worden sind,
- ob und falls ja, welche Maßnahmen des Internen Kontrollsystems existieren und wie wirksam diese sind.

Prüfungsgrundlagen (-maßstäbe) und Rahmenbedingungen:

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Rettungsdienstgebühren sind:

- Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW),
- Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW),
- Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Troisdorf,
- Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises (in Bezug auf die Notarzt- und Leitstellengebühr).

Die Erstattung der Leitstellen- und Notarztgebühren an den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 21.01./05.04.2002 zwischen der Stadt Troisdorf und dem Rhein-Sieg-Kreis.

Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung begann mit der Anmeldung zur Prüfung bei der Amts- und Dezernatsleitung am 16.12.2021. Das Auftaktgespräch fand am 11.01.2022 mit der Amts-, Sachgebietsleitung sowie der Sachbearbeiterin statt. Die Aktenprüfung sowie das Gespräch zum Thema „Risikomanagement und Internes Kontrollsystem“ wurden im Zeitraum Januar bis Februar 2022 durchgeführt. Die Prüfung wurde im Februar 2022 abgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit dem Fachamt verlief während der gesamten Prüfung kooperativ und konstruktiv. Das Abschlussgespräch fand am 14.03.2022 mit der Amts- und Sachgebietsleitung sowie der Sachbearbeiterin statt.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

1) Allgemeines

Gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW sind neben den Kreisen und kreisfreien Städten auch die Großen kreisangehörigen Städte Träger von Rettungswachen. Die Stadt Troisdorf ist eine Große kreisangehörige Stadt im Sinne des § 4 Abs. 3 GO NRW (Einwohnerzahl > 60.000) und damit Träger von Rettungswachen. Der Rettungsdienst wird von der Feuerwehr der Stadt Troisdorf (Amt 37 – Amt für Feuerschutz und Rettungsdienst) durchgeführt.

Die Stadt betreibt zwei Rettungswachen und einen Notarztstandort:

- Feuer- und Rettungswache, Larstr. 2
An diesem Standort wird ein Rettungswagen (RTW 1) täglich 24 Stunden vorgehalten.
- Rettungswache Außenstelle Industriepark, Mülheimer Str. 26
An diesem Standort sind zwei Rettungswagen stationiert
(Vorhaltung: RTW 2 täglich 16 Stunden (7.00 Uhr – 23.00 Uhr) sowie RTW 3 täglich 24 Stunden).

- Notarztstandort St. Josef-Hospital, Hospitalstr. 45
Das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF 1) wird täglich 24 Stunden vorgehalten und durch Notärztinnen sowie Notärzte des St. Josef-Hospitals besetzt.

Für den Einsatz von RTW und NEF werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Troisdorf seit dem 01.01.2021 wie folgt erhoben:

- 505,00 € je Person/Einsatz RTW,
- 219,00 € je Person/Einsatz NEF.

Zusätzlich werden für den Einsatz der Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, die die Einsätze des Rettungsdienstes disponiert und koordiniert, sowie den Einsatz von Notärztinnen und Notärzten Gebühren nach Maßgabe der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises erhoben:

	<u>Leitstelle</u>	<u>Notärztin/-arzt</u>
➤ bis 01.10.2021	72,50 €	241,00 €
➤ ab 02.10.2021	96,00 €	140,00 €

Mit Verwaltungsvereinbarung vom 21.01./05.04.2002 hat sich die Stadt Troisdorf verpflichtet, die Leitstellen- und Notarztgebühren neben den Gebühren für die Inanspruchnahme des städtischen Rettungsdienstes einzuziehen und einmal jährlich an den Rhein-Sieg-Kreis abzuführen. Zur Deckung der hierfür entstehenden Kosten erhält die Stadt eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3% des vereinnahmten Gebührenaufkommens, welche mit den abzuführenden Gebühren aufzurechnen ist.

Die Erfassung und Abrechnung der Einsätze erfolgt über die Software LIS (Leitstellen-Informationen-System), aus der die Gebührenbescheide automatisiert erstellt werden.

2) Aktenprüfung

2.1) Einnahme-Sachkonten

4321210 – Gebühren Rettungstransport Rettungsdienst,

4321220 – Gebühren Leitstelle Rettungsdienst,

4321250 – Gebühren Notarzt Rettungsdienst,

4321260 – Gebühren Notarzteinsatzfahrzeug Rettungsdienst

Nach Auskunft des Fachbereiches wurden im Zeitraum 01.01. bis 17.12.2021 insgesamt 8.199 Gebührenbescheide erlassen. In die Prüfung wurde eine Stichprobe von insgesamt 282 Gebührenbescheiden aus den Monaten Januar, Mai und Dezember 2021 einbezogen.

Haushaltsansatz und Ergebnis Sachkonten 4321210 – Gebühren Rettungstransport Rettungsdienst und 4321260 – Gebühren Notarzteinsatzfahrzeug Rettungsdienst

Im Zuge der Prüfung fiel auf, dass bei dem Sachkonto 4321210 das Ergebnis des Jahres 2021 erheblich vom Haushaltsansatz für das Jahr 2021 abweicht (- 680.498,14 €) und auf dem Sachkonto 4321260 ein Haushaltsansatz von 0,00 € ausgewiesen ist. Der Fachbereich erläuterte hierzu, dass in der Vergangenheit die Gebühren für den Einsatz von RTW und NEF auf dem Sachkonto 4321210 vereinnahmt worden seien. Es sei daher unübersichtlich gewesen, welche Einnahmen auf den RTW und das NEF entfielen, so dass man sich für eine Trennung der Gebühreneinnahmen entschieden habe. Im Zuge dessen sei das Sachkonto 4321260 für die Gebühreneinnahmen des NEF eingerichtet worden. Da die Einrichtung erst nach Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2021/2022 erfolgt sei, habe kein Ansatz für das Jahr 2021 gebildet werden können. Durch die Trennung der Gebühreneinnahmen auf verschiedene Sachkonten falle das Ergebnis 2021 bei Sachkonto 4321210 nunmehr entsprechend geringer aus.

An- oder Bemerkungen ergaben sich dazu nicht.

Gebührenbescheide

B

Die in der Begründung der Gebührenbescheide enthaltene Rechtsgrundlage ist nicht (mehr) zutreffend, weil auf die bis zum 31.12.2020 gültige Gebührensatzung Bezug genommen wird.

Das Prüfungsamt empfiehlt, die Begründung an die seit dem 01.01.2021 gültige Satzung anzupassen.

Die Begründung der Gebührenbescheide enthält die bis zum 31.12.2020 gültige Bezeichnung „Gebührensatzung für den Krankentransport und Rettungsdienst der Stadt Troisdorf“ statt der seit dem 01.01.2021 gültigen Bezeichnung „Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Troisdorf“. Außerdem wird in der Begründung u. a. auf § 6 der Satzung verwiesen, der sich jedoch in der neuen Fassung auf das Inkrafttreten der Satzung bezieht und daher in der Begründung nicht (mehr) zutreffend ist.

Der Fachbereich korrigierte bereits im Verlaufe der Prüfung die Begründung, so dass die Bemerkung als anerkannt und ausgeräumt gilt.

A

In den mit Postzustellungsurkunde (PZU) zugestellten Gebührenbescheiden wurde in der Rechtsbehelfsbelehrung auf die „Bekanntgabe“ statt auf die „Zustellung“ abgestellt.

Es wird aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, die Rechtsbehelfsbelehrung bei Zustellungen entsprechend anzupassen.

In der Regel werden die Gebührenbescheide per einfachem Brief versendet und damit formlos bekanntgegeben. In den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen wurden in zwei Fällen die Gebührenbescheide per PZU zugestellt. In den beiden Bescheiden beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung heißt es, dass innerhalb eines Monats nach *Bekanntgabe* Widerspruch eingelegt werden kann. Die Frage, ob eine Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig erteilt bzw. fehlerhaft ist, wenn die Belehrung in

Fällen der Zustellung (z. B. mittels PZU) auf die *Bekanntgabe* abgestellt, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Sofern von einer unrichtigen Erteilung ausgegangen würde, würde die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ausgelöst und die Gebührenbescheide ein Jahr (statt einen Monat) lang anfechtbar bleiben.

Der Fachbereich setzte bereits im Verlaufe der Prüfung die o. a. Empfehlung um.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt und ausgeräumt.

B

In zwei von insgesamt 282 geprüften Fällen sind die Gebühren nicht korrekt festgesetzt worden. Es wurden Gebühren in Höhe von 117,50 € und 72,50 € zuviel erhoben. Das Prüfungsamt empfiehlt eine Berichtigung der Vorgänge.

Gebührenbescheid-Nr. 781-20096126-2101

Mit Gebührenbescheid vom 25.01.2021 wurden für den Einsatz des städtischen Notarzteinsetzungsfahrzeuges sowie des Rettungswagens der Stadt Hennef Gebühren in Höhe von insgesamt 577,50 € festgesetzt. Seitens der Stadt Troisdorf wurden jedoch irrtümlich die RTW- sowie die Leitstellengebühr anstatt korrekterweise der Notarzt- und NEF-Gebühr (460,00 €) erhoben. Die Abrechnung der RTW- und Leitstellengebühr hätte durch die Stadt Hennef erfolgen müssen.

Gebührenbescheid-Nr. 781-20004125-2100238

Mit Bescheid vom 25.05.2021 wurden Gebühren für den Rettungsdienst in Höhe von insgesamt 532,50 € festgesetzt. Neben den Gebühren für den Einsatz des Notarztes sowie des Notarzteinsetzungsfahrzeuges wurde die Leitstellengebühr in Höhe von 72,50 € abgerechnet, obwohl ein Rettungswagen des Rhein-Sieg-Kreises im Einsatz war. Die Leitstellengebühr war daher durch den Rhein-Sieg-Kreis festzusetzen.

Die betreffenden Vorgänge wurden seitens des Fachbereichs berichtigt, so dass die Bemerkung damit als anerkannt und ausgeräumt gilt.

2.2) Ausgabe-Sachkonten

5232240 – Erstattungsanteil Gebühr Feuer- und Rettungsleitstelle,

5238320 – Erstattung für den Notarzt Rettungsdienst

In die Prüfung wurden alle (6) Erstattungen der Leitstellen- und Notarztgebühren an den Rhein-Sieg-Kreis für das Jahr 2021 einbezogen. Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2021 wurden Leitstellengebühren in Höhe von 467.857,80 € sowie Notarztgebühren in Höhe von 657.589,47 € an den Rhein-Sieg-Kreis erstattet. Die auf die Stadt Troisdorf entfallende Verwaltungskostenpauschale betrug insgesamt 34.935,65 €.

A

Entgegen der Verwaltungsvereinbarung wird die Erstattung der Leitstellen- und Notarztgebühren an den Rhein-Sieg-Kreis nicht einmal jährlich, sondern halb- oder vierteljährlich durchgeführt.

Sofern die Abrechnungspraxis künftig beibehalten werden soll, wird eine schriftliche Anpassung der Verwaltungsvereinbarung empfohlen.

Gemäß § 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Troisdorf und dem Rhein-Sieg-Kreis führt die Stadt einmal jährlich, spätestens zum 15. November die von ihr im Abrechnungsjahr (01.10. des Vorjahres bis einschließlich 30.09. des laufenden Jahres) vereinnahmten Leitstellen- und Notarztgebühren (abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 3%) an den Rhein-Sieg-Kreis ab. Aufgrund der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass die Abrechnung halb- oder vierteljährlich erfolgt (Zeitraum 01.01. - 30.06., 01.07. - 30.09. und 01.10. - 31.12.2021).

Der Fachbereich teilte zu der o. a. Feststellung mit, dass auf eine mehrmalige Abrechnung der Gebühren im Jahr umgestellt worden sei, weil dies eine Vereinfachung der Abrechnung darstelle. Außerdem sei hierdurch ein besserer Überblick über das Budget und die Möglichkeit zur schnelleren Erstellung der Abrechnung

gegeben. Der Fachbereich sagte eine entsprechende Anpassung der Verwaltungsvereinbarung zu. Hierzu habe er bereits Kontakt mit dem Rhein-Sieg-Kreis aufgenommen, eine Antwort stehe noch aus.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

3) Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS)

Auf die allgemeinen Erläuterungen unter „Aufgaben und Rechtsgrundlagen“ in diesem Berichtsband vorne wird verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.

3.1) Risikomanagement

A

Das Prüfungsamt empfiehlt, für die Prozesse „Abrechnung von Rettungsdienstgebühren“ und „Erstattung der Leitstellen- und Notarztgebühren an den Rhein-Sieg-Kreis“ eine Risikoanalyse durchzuführen, die festgestellten Risiken zu bewerten, Maßnahmen zur Risikominimierung zu entwickeln und dies schriftlich zu dokumentieren.

Prüfungsseitig wurden mögliche Risiken bzw. Fehlerquellen identifiziert, die einer ordnungsgemäßen Bearbeitung der Gebührenabrechnung und -erstattung entgegenstehen könnten:

- Es werden nicht alle Einsätze erfasst.
- Die Einsatzdaten werden falsch erfasst.
- Der Einsatz wird nicht zur Abrechnung weitergeleitet.
- Der Einsatz wird zwar weitergeleitet, aber nicht abgerechnet.
- Die Gebühren werden falsch festgesetzt.
- Die in LIS hinterlegten Gebührensätze sind falsch.
- Der/die Gebührenschildner/-in kann (z. B. anhand Name und/oder Adresse) nicht ermittelt werden, so dass die Gebühr dauerhaft niedergeschlagen bzw. abgesetzt werden muss.

- Die Leitstellen- und Notarztgebühren werden nicht oder in der falschen Höhe an den Rhein-Sieg-Kreis erstattet.
- Die Höhe der durch die Stadt einzubehaltenden Verwaltungskostenpauschale ist nicht korrekt.

Eine Bewertung der Risiken nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgeschwere bzw. Schadensausmaß erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht. Es ergaben sich jedoch keine Anhaltspunkte für wesentliche Abweichungen. Der Fachbereich schätzte die potentiellen Risiken aufgrund der vorhandenen Kontrollen bzw. Kontrollmöglichkeiten und Abläufe als eher gering ein.

Zu der o. a. Empfehlung teilte er mit, dass bislang keine Risikoanalyse durchgeführt worden sei und erklärte, die Empfehlung berücksichtigen zu wollen.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

3.2) IKS

Im Rahmen der IKS-Prüfung wurden zwei Aspekte näher betrachtet:

Standardisierung von Prozessen

A

Das Prüfungsamt empfiehlt aus Gründen der Transparenz und Sicherung der Arbeitsqualität, den Prozess „Erstattung der Leitstellen- und Notarztgebühren an den Rhein-Sieg-Kreis“ zu standardisieren und als Workflow oder Arbeitsablaufbeschreibung verbindlich schriftlich festzulegen.

Des Weiteren wird für Fälle, in denen die/der Gebührensschuldner/-in zunächst nicht ermittelt werden kann, die Einführung einer standardisierten Checkliste empfohlen, um sicherzustellen, dass vor der dauerhaften Niederschlagung bzw. Absetzung einer Gebühr alle vorhandenen Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Für den Bereich „Abrechnung von Rettungsdienstgebühren“ wurden verschiedene standardisierte Vorgaben zur Bearbeitung und Prozesse durch den Fachbereich zur Prüfung vorgelegt (u. a. Darstellung des Arbeitsablaufs anhand von Screenshots aus LIS inkl. ergänzender Beschreibungen einzelner Arbeitsschritte sowie die Verfahrensanweisung Nr. 37.24 vom 30.11.2021 zur Eingabe personenbezogener Daten nach Rettungsdiensteinsätzen). Nach Angaben des Fachbereichs sind die Unterlagen auf dem aktuellen Stand, den Beschäftigten bekannt und zentral in digitaler Form abgelegt.

Ergänzend erläuterte der Fachbereich zur o. a. Anmerkung, dass der Prozess der „Gebührenerstattungen an den Rhein-Sieg-Kreis“ zwar immer gleich ablaufe, aber nicht schriftlich fixiert sei. Auch gebe es keine standardisierten Vorgaben zur Bearbeitung. Hinsichtlich der Ausschöpfung verschiedener Möglichkeiten zur Ermittlung eines/r Gebührensschuldners/-schuldnerin gebe es bislang keinen verschriftlichten Bearbeitungsstandard. Die Empfehlung werde daher aufgegriffen.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

Kontrollen

Ein Element des IKS sind prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen. Es handelt sich hierbei um den systematischen Einbau von Kontrollen im Arbeitsablauf (Kontrollautomatik). Diese können zum Beispiel IT-gestützt sein oder durch Implementierung des Vier-Augen-Prinzips gewährleistet werden. Das Vier-Augen-Prinzip besagt, dass kein wesentlicher Verwaltungsvorgang ohne unabhängige Kontrolle bleiben soll.

A

Das Prüfungsamt empfiehlt, in

- den noch schriftlich zu fixierenden Arbeitsablauf „Erstattung der Leitstellen- und Notarztgebühren an den Rhein-Sieg-Kreis“ sowie
- die noch zu erstellende Checkliste zur Ermittlung von Gebührenschauldern/-innen

Kontrollmechanismen zu implementieren, die eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherstellen.

Der Fachbereich erklärte zu Kontrollen in Arbeitsabläufen sowie der o. a. Empfehlung u. a., dass

- der JobRouter-Workflow eine IT-gestützte Kontrollautomatik zur Anordnung der Zahlungen enthalte.
- bei der Gebührenerstattung an den Rhein-Sieg-Kreis aufgrund der Höhe der Anordnungen in der Kontrollautomatik des JobRouter-Workflows zusätzlich die Amts- und Dezernatsleitung hinterlegt sei.
- eine stichprobenhafte Kontrolle einzelner Vorgänge durch die Sachgebietsleitung aufgrund der hohen Fallzahl (rd. 12.000 Einsätze in 2021) nicht erfolge. Jedoch werde vor der (Zahlungs-)Anordnung im JobRouter eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt.
- die Sachgebietsleitung täglich die „Einsatzliste“ mit Blick auf noch nicht an die Verwaltung zur Abrechnung übergebene sowie noch nicht abgerechnete Einsätze sichte.
- vor einer dauerhaften Niederschlagung bzw. Absetzung der Gebühren alle Fälle zwischen Sachbearbeitung und Sachgebietsleitung besprochen würden. Künftig würde hierzu ergänzend die (noch zu erstellende) Checkliste beigezogen und durch die Sachgebietsleitung gegengezeichnet.
- der noch schriftlich zu fixierende Prozess „Erstattung der Leitstellen- und Notarztgebühren an den Rhein-Sieg-Kreis“ auch mit Blick auf Kontrollmechanismen erfasst werde.

Die Anmerkung gilt damit als anerkannt.

Fazit:

- In zwei von 282 geprüften Gebührenbescheiden sind die Gebühren nicht korrekt festgesetzt worden (Fehlerquote < 1%). Es wurden keine strukturellen bzw. systemischen Fehler in der Bearbeitung festgestellt. Die betreffenden Vorgänge wurden durch den Fachbereich bereits korrigiert.
- Die Erstattung der Leitstellen- und Notarztgebühren an den Rhein-Sieg-Kreis war der Höhe nach korrekt, jedoch entspricht der tatsächliche Abrechnungs-

modus (halb- bzw. vierteljährlich) nicht den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung (jährlich). Der Fachbereich hat bereits eine schriftliche Anpassung der Vereinbarung in die Wege geleitet.

- Eine Risikoanalyse ist für die Prozesse „Abrechnung von Rettungsdienstgebühren“ und „Erstattung der Leitstellen- und Notarztgebühren an den Rhein-Sieg-Kreis“ bislang nicht durchgeführt worden.
- Schriftlich fixierte standardisierte Prozesse und Vorgaben zur Bearbeitung sind ausschließlich für den Bereich „Abrechnung von Rettungsdienstgebühren“, aber nicht für den Bereich „Erstattung der Leitstellen- und Notarztgebühren an den Rhein-Sieg-Kreis“ vorhanden.
- In die Arbeitsabläufe der geprüften Bereiche sind Kontrollen integriert (IT-gestützt, Vier-Augen-Prinzip).

Das Prüfungsamt empfiehlt,

- die Prozesse „Abrechnung von Rettungsdienstgebühren“ und „Erstattung der Leitstellen- und Notarztgebühren an den Rhein-Sieg-Kreis“ auf mögliche Risiken hin zu untersuchen, die identifizierten Risiken zu bewerten, Steuerungsmaßnahmen zur Risikominimierung zu entwickeln und dies schriftlich zu dokumentieren,
- den Prozess „Erstattung der Leitstellen- und Notarztgebühren an den Rhein-Sieg-Kreis“ zu standardisieren, mit entsprechenden Kontrollmechanismen schriftlich verbindlich festzulegen und gegenüber den Beschäftigten zu kommunizieren,
- für Fälle, in denen die dauerhafte Niederschlagung bzw. Absetzung der Gebühr wegen Nichtermittelbarkeit des/der Gebührenschuldners/-schuldnerin droht, die Einführung einer standardisierten Checkliste, die alle zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten enthält. Ergänzend wird empfohlen, die Checkliste vor einer endgültigen Gebührenabsetzung z. B. durch die Sachgebietsleitung gegenzuzeichnen (Vier-Augen-Prinzip).

Das Fachamt hat die Umsetzung der Empfehlungen zugesagt.

Dezernat IV

Amt 45

Produktbereich: 04 Kultur

Produktgruppe: 0405 Bibliotheken

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung ist die Umsetzung des Bibliothekskonzepts der Stadtbibliothek Troisdorf sowie die Abrechnung und Geltendmachung der Jahres- und Nutzungsgebühren.

Prüfungsanlass:

Die Stadtbibliothek Troisdorf ist zum 01.06.2021 in neue Räumlichkeiten umgezogen. Der Rat der Stadt Troisdorf hatte die Verwaltung bereits im Vorfeld mit Beschluss vom 29.05.2018 beauftragt, ein Bibliothekskonzept zu erarbeiten. Das Prüfungsamt hat dies zum Anlass genommen, die Umsetzung des Bibliothekskonzepts in die Prüfplanung 2021 aufzunehmen.

Prüfungsziel

Ziel der Prüfung ist die Feststellung, ob

- und wie weit die beschriebenen Maßnahmen bereits umgesetzt sind
- die Abrechnung der Jahres- und Nutzungsgebühren ordnungsgemäß erfolgt.

Prüfungsgrundlage und Rahmenbedingungen:

Grundlage dieser Prüfung ist neben der GO NRW und der RPO u. a. auch die Konzeption 2025 der Stadtbibliothek Troisdorf.

Prüfungsdurchführung:

Das Auftaktgespräch mit dem Amtsleiter (Amt 45 - Kulturamt) und dem Sachgebietsleiter (45.2 - Bibliotheken) fand am 1. April 2022 statt. Im Anschluss wurden dem Prüfungsamt die für die Prüfung relevanten Unterlagen in einem gemeinsamen digitalen Ordner zur Verfügung gestellt.

Die Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet verlief während der gesamten Prüfung kooperativ und konstruktiv. Erforderliche Rücksprachen erfolgten per E-Mail oder persönlich vor Ort in der Stadtbibliothek. Auf ein Abschlussgespräch wurde einvernehmlich verzichtet.

Prüfungsergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

Im Bibliothekskonzept für die Stadtbibliothek wurden sechs Handlungsfelder identifiziert, die strategisch für die Jahre 2020 bis 2025 im Vordergrund stehen und durch operative Zielmarken mit notwendigen Maßnahmenpaketen belegt wurden. Diese Prüfung orientiert sich daher an diesen Handlungsfeldern und dem Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Prüfung.

• Handlungsfeld „Dritter Ort“

Ziel dieses Handlungsfeldes ist es, die Stadtbibliothek zu einem Aufenthalts- und Wohlfühlort mit neuer Raumgestaltung zu entwickeln. Zudem soll die Stadtbibliothek einen Beitrag zur aktiven Freizeitgestaltung leisten und ein breites Angebot mit vielseitigen Möglichkeiten für alle Altersgruppen realisieren.

Der Umzug der Stadtbibliothek hat es ermöglicht, erste Punkte in Bezug auf Aufenthaltsqualität und Wohlfühlort umzusetzen. Neue Sitzmöbel und die Terrasse steigern die Aufenthaltsqualität. Um auch in Zukunft ein attraktiver Aufenthaltsort zu bleiben, wird sich die Einrichtung der Bibliothek an den Bedürfnissen und Wünschen der Nutzenden ausrichten müssen.

Die im Eingangsbereich befindliche „Bibliothek der Dinge“ leistet darüber hinaus einen aktiven Beitrag zur Freizeitgestaltung. So können beispielsweise neben Musikinstrumenten auch Freizeitspielgeräte wie Slacklines, Turnringe oder Stabschaukeln ausgeliehen werden. Ergänzt wird das Angebot durch technische Geräte wie VR-Brillen oder E-Book-Reader.

Mit den regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen „Schach für Kinder“ in Zusammenarbeit mit dem Schachclub Troisdorf und „Nadel und Garn“, einem Treff für Handarbeitsinteressierte, bietet die Stadtbibliothek weitere Aktivitäten für unterschiedliche Altersgruppen.

- Handlungsfeld „Lernen“

Das Handlungsfeld „Lernen“ hat zum Ziel, dass die Stadtbibliothek die erste Anlaufstelle in Troisdorf für Lernen, Information und Weiterbildung wird und einen attraktiven Lernort darstellt. Außerdem soll sie aktuelle Medien und Technologien bieten, die Medien- und Informationskompetenz stärken und die Lesefähigkeit fördern.

Die Bibliothek konnte sich als Lernort bereits etablieren und wird von den Schülerinnen und Schülern der Stadt als solcher angenommen. Vor allen Dingen an den Nachmittagen werden die Lernorte und die zur Verfügung stehenden Medien von den jungen Menschen gut genutzt. Im Bereich Weiterbildung existiert eine Zusammenarbeit mit der Volkshochschule für Troisdorf und Niederkassel.

Darüber hinaus bietet die Bibliothek für Kindertagestätten und Schulen Führungen durch die Bibliothek an, um ihr Angebot bekannter zu machen. Die teilnehmenden Kinder können im Anschluss einen Bibliotheksausweis erhalten. Zur Förderung der Lesefähigkeit hält die Stadtbibliothek das digitale Programm eKidz bereit, das kostenlos von Kindern mit einem Bibliotheksausweis genutzt werden kann.

- Handlungsfeld „Digitale Herausforderungen leben“

Zielsetzung im Bereich „Digitale Herausforderungen leben“ ist der Beitrag zur Entwicklung digitaler Kompetenzen. So soll die Stadtbibliothek Ansprechpartnerin bei digitalen Themen sein und innovative Technologien zum Anfassen vorhalten.

Im Jahr 2022 nimmt die Stadtbibliothek erstmals am bundesweiten Digitaltag teil. Neben dem schon seit einigen Jahren vorhandenen 3D-Drucker bietet die Bibliothek an diesem Tag auch die Möglichkeit VR-Brillen vor Ort zu testen. Konsolen, Laptops und Drucker gehören unabhängig vom Digitaltag bereits länger zum Angebot der Bibliothek.

- Handlungsfeld „Integration und Teilhabe“

Durch die Förderung des kulturellen Austauschs und der Chancengleichheit soll das Ziel der „Integration und Teilhabe“ erreicht werden. Die Stadtbibliothek soll sich zu einem multikulturellen Begegnungszentrum entwickeln, das barrierefrei, niederschwellig, kundenorientiert und gut erreichbar ist.

Gemeinsam mit der Gleichstellungsstelle der Stadtverwaltung und gemeinnützigen Organisationen konnte im vergangenen Jahr eine Veranstaltung gegen Gewalt an Frauen umgesetzt werden. Zudem wurde in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule ein Bildungswegweiser erarbeitet und die Kursbücher für Integrationskurse werden in der Bibliothek zur Ausleihe bereitgehalten. In Kooperation mit dem Kunsthaus Troisdorf konnten zudem verschiedene kulturelle Veranstaltungen angeboten werden.

Lesungen sowie verschiedene weitere Veranstaltungen, darunter auch regelmäßig stattfindende wie „Schach für Kinder“ oder „Nadel und Garn“, ergänzen die Angebote im Stadtzentrum.

Mit den sogenannten Themen-Kisten für die Kitas und Schulen in Troisdorf leistet die Stadtbibliothek auch einen Beitrag zur Chancengleichheit und Teilhabe von Kindern.

- Handlungsfeld „Kooperationen“

Neben der Festigung bestehender Kooperationen sollen neue Kooperationspartner identifiziert werden.

Die Stadtbibliothek ist Mitglied im zdi-Netzwerk MINT im Rhein-Sieg-Kreis. Die Mitgliedschaft bietet der Bibliothek die Möglichkeit weitere Kooperationspartner zu identifizieren und aufzubauen. Die Zusammenarbeit mit den Kitas und Schulen sowie der Trowista wurde bereits durch verschiedene Veranstaltungen in der Bibliothek intensiviert.

- Handlungsfeld „Präsenz und Zugänglichkeit“

Hierunter fallen die Ziele Steigerung des Bekanntheitsgrades und die Verbesserung der Auffindbarkeit sowie die Optimierung der Außenwirkung durch einen einladenden Charakter der Bibliothek. Zudem soll ein Zugang zur Bibliothek über die bestehenden Öffnungszeiten hinaus geschaffen werden.

Den Verantwortlichen der Stadtbibliothek ist es gelungen Fördergelder für eine sogenannte „Open-Library“ einzuwerben. Mit der Umsetzung des Konzepts wird es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, die Bibliothek mittels ihres Bibliotheksausweises auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten zu betreten und zu nutzen. Die bereits bestehende Möglichkeit der Rückgabe der ausgeliehenen Medien außerhalb der Öffnungszeiten wird dadurch um den Aspekt der Ausleihe erweitert. Aktuell nutzt die Bibliothek die Öffnung an verkaufsoffenen Sonntagen der Stadt, um einen Zugang zu den Angeboten über die bisherigen Öffnungszeiten hinaus im Rahmen der personellen Möglichkeiten zu schaffen.

Die verschiedenen bestehenden Kooperationen werden gleichfalls dazu beitragen, den Bekanntheitsgrad zu steigern. Und auch der Verkauf der Troisdorf-Gutscheine wird zur positiven Wahrnehmung und zur Bekanntheit der Bibliothek in der Bevölkerung beigetragen haben.

Feststellung

Insgesamt betrachtet haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek bereits viele Punkte aus dem vorgestellten Konzept umgesetzt. Der darin ebenfalls vorgesehene Jahresbericht wurde erstellt. Er reflektiert die bisher umgesetzten Maßnahmen und gibt Einblicke in die weitere Entwicklung der Stadtbibliothek.

Mit der „Open-Library-Funktion“ wird die Stadtbibliothek nach aktuellem Stand über ein Alleinstellungsmerkmal im Rhein-Sieg-Kreis verfügen und wird somit auch den Bekanntheitsgrad über Troisdorf hinaus steigern können.

Dennoch unterliegt die Entwicklung der Bibliothek einem ständigen Prozess. Die im Konzept erarbeiteten notwendigen Schritte und auch die bereits umgesetzten Maßnahmen sind regelmäßig auf ihre Akzeptanz in der Bevölkerung sowie auf die Wünsche der Nutzenden hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Durch die bisher umgesetzten Ideen und Maßnahmen konnten aber bereits die Ausleihen – analog und digital – gesteigert werden.

Bemerkungen ergaben sich keine.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Auf die Ausführungen in diesem Berichtsband zum IKS unter „Aufgaben und Rechtsgrundlagen“ wird verwiesen. Im Rahmen der IKS-Prüfung wurden nachfolgende Aspekte beim Fachbereich näher betrachtet:

Ein wesentlicher Vorgang in der Stadtbibliothek ist die Einnahme und Verbuchung der Jahres- und Nutzungsgebühren.

Zur Zahlung stehen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Barzahlung vor Ort in der Bibliothek
- Bargeldlose Zahlung mittels EC-Karte vor Ort in der Bibliothek
- Überweisung der Jahresgebühr auf eines der Konten der Stadtverwaltung

Die Stadtbibliothek arbeitet mit der Software „BIBLIOTHECAplus“, welche über eine Schnittstelle zum Kassensystem der Stadtverwaltung verfügt.

A

Das Prüfungsamt empfiehlt aus Gründen der Transparenz und Sicherung der Arbeitsqualität, die notwendigen Schritte zur Einnahme und Verbuchung der Gebühren in einer Arbeitsablaufbeschreibung festzuhalten.

Wenngleich im Rahmen der Prüfung festgestellt wurde, dass die Verbuchung der Einnahmen ordnungsgemäß erfolgt, ist es aus Sicht des Prüfungsamtes im Sinne einer einheitlichen Aufgabenerledigung sinnvoll, die zentralen Arbeitsabläufe im Zusammenhang mit den Gebühren schriftlich festzuhalten. Dies bietet den Vorteil, dass z.B. die Einarbeitung für neue Mitarbeitende erleichtert wird.

Zudem verringern verbindlich festgelegte Arbeitsabläufe das Fehlerrisiko. Der Sachgebietsleiter der Stadtbibliothek hat bereits im Verlauf der Prüfung die Anregung aufgegriffen und will diese umsetzen.

Die Anmerkung gilt daher als anerkannt.

Weitere Bemerkungen hierzu ergaben sich nicht.

Fazit

Insgesamt kann festgestellt werden, dass viele der gesetzten Ziele aus dem Bibliothekskonzept bereits umgesetzt wurden. Zur Reduzierung und Vermeidung von Fehlern bei der Buchung von Einnahmen sollte der Prozess schriftlich festgehalten werden.

Amt 50

Produktgruppe 050301

Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus

Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Im Rahmen des Bundesprogramms wurde der Stadt Troisdorf für den Betrieb des Mehrgenerationenhauses Haus International, Nahestr. 61 – 63 in 53840 Troisdorf, nach Maßgabe der „Förderrichtlinie Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus, Miteinander - Füreinander“ eine Förderung in Höhe von insgesamt 63.020,00 € für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2021 bewilligt. Der Betrag setzt sich zusammen aus 40.000,00 € Zuwendungsmitteln des BMFSFJ, 11.980,00 € zur Umsetzung des Sonderschwerpunkts „Förderung der Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen“ des BMBF im Rahmen der Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung, 1.000 € zur Unterstützung beim Aufbau und der Weiterentwicklung digitaler Kontakt-Infrastrukturen, sowie 10.040,00 € für die Umsetzung des Projekts „MGH – gemeinsam & engagiert mit Kindern & Jugendlichen“.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Es handelt sich um einen jährlichen, nicht rückzahlbaren Zuschuss aus Bundesmitteln.

Hinzu kommt eine jährliche kommunale Kofinanzierung durch die Stadt Troisdorf in Höhe von 10.000 €.

Über die zweckentsprechende Verwendung sowohl der städtischen Kofinanzierung als auch der Fördermittel aus dem Bundesprogramm ist jährlich ein Verwendungsnachweis (VN) zu erbringen.

Nach Ziffer 2. des Zuwendungsbescheides für das Förderjahr 2021 vom 07.01.2021 gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Nach Ziffer 2.5 des v. g. Zuwendungsbescheides ist der VN abweichend von Nr. 6.1 ANBest-Gk spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vorzulegen.

Aufgrund eines kurzfristigen anderweitigen Einsatzes der Sachbearbeiterin im Rahmen der „Ukrainekrise“ wurde zeitnah eine Fristverlängerung zur Abgabe des Verwendungsnachweises beantragt und genehmigt, so dass die Überschreitung der Frist unschädlich ist.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser nach Ziffer 7.2 ANBest-Gk der VN vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

Im Jahr 2021 wurde ein Zuschuss in Höhe von 59.395,64 € aufgrund des Mittelabrufs vom 11.11.2021 durch die Bundeskasse Halle ausgezahlt.

Die Fördermittel konnten auch dieses Jahr nicht in Gänze ausgeschöpft werden, da im Bereich des Sonderschwerpunktes „Förderung der Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen“ die Ausgaben geringer ausgefallen sind. Die Maßnahmen in diesem Bereich konnten auf Grund der Corona-Pandemie erneut nicht in vollem Umfang durchgeführt werden.

Für das Haushaltsjahr 2021 waren 245 Einzel-Auszahlungsbelege mit einer Gesamthöhe von 131.933,38 € (projektrelevanter Betrag: 103.034,16 €) in den Verwendungsnachweis eingeflossen.

Die Prüfung erstreckte sich u. a. auf die rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises (Zahlenmäßiger Nachweis):

<u>Ausgaben</u>	<u>Finanzierungsplan</u>	<u>Ist-Ausgabe</u>
Personalausgaben	18.849,70 €	45.331,96 €
Mieten und Mietnebenkosten	16.964,80 €	28.872,22 €
Vergabe von Aufträgen	28.010,84 €	21.958,22 €
Sonstige allgemeine Verwaltungsaufgaben	2.638,97 €	0,00 €
Reisekosten Fortbildungen	282,75 €	0,00 €
Investitionen und Gegenstände über 800,00 €	942,49 €	1.047,00 €
Investitionen und Gegenstände unter 800,00 €	1.130,99 €	5.824,76 €
Gesamt	68.820,54 €	103.034,16 €

Im Rahmen einer Stichprobenprüfung wurden 68 Auszahlungsbelege darauf geprüft, ob die Fördermittel zweckentsprechend verausgabt worden waren.

A

Es wird empfohlen, zukünftig auf eine sorgfältigere Buchführung zu achten.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass verschiedene der in der Belegliste aufgeführten Ausgaben nicht durch entsprechende Belege nachgewiesen und belegte Ausgaben nicht in der Belegliste aufgeführt wurden.

Die fehlenden Unterlagen wurden nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin noch während der Prüfung beigebracht, die fehlenden Einträge werden umgehend nachgeholt.

Seitens des Prüfungsamtes wird daher empfohlen, zukünftig auf eine sorgfältigere Buchführung zu achten.

Weitere Bemerkungen ergaben sich nicht.

Amt 51

Förderung der Betreuung in Kindertagespflege gem. § 23 des Sozialgesetzbuches -Achstes Buch- (SGB VIII)

Gegenstand der Prüfung/ Prüfungsobjekt:

Gegenstand dieser Prüfung ist die Förderung der Kindertagespflege.

Aufgrund der aktuellen personellen Ressourcen des Prüfungsamtes ist die Prüfung beschränkt

- auf die laufenden Geldleistungen, die an die jeweiligen Kindertagespflegepersonen zu zahlen sind und
- auf die Festsetzung der in diesem Zusammenhang zu fordernden Elternbeiträge

nach den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Prüfungsziel:

Es ist Ziel dieser Prüfung festzustellen,

- ob die laufenden Geldleistungen, die an die Kindertagespflegepersonen zu zahlen sind, in korrekter Höhe ermittelt wurden,
- ob die im Zusammenhang mit der Förderung der Kindertagespflege zu fordernden Elternbeiträge in korrekter Höhe festgesetzt wurden,
- ob die gewährten Leistungen begründet und belegt sind und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen und
- ob die „Satzung der Stadt Troisdorf für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen (OGS)/Trogata – (Elternbeitragssatzung)“ und die „Richtlinien der Kindertagespflege in der Stadt Troisdorf gem. §§ 22-24 SGB VIII“ in dem geprüften Aufgabenbereich dem Rahmen entsprechen, den die „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ mit ihren Empfehlungen vorgibt.

Anmerkung: Bei der genannten Handreichung handelt es sich um gemeinsame Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens (Landkreistag, Städte- und Gemeindebund und Städtetag), des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Rheinland, des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V. und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen).

Vor dem Hintergrund der Frage nach der Etablierung interner Kontrollsysteme und eines Risikomanagements ist es ein weiteres Ziel dieser Prüfung, festzustellen,

- ob – und falls ja, welche – Risiken in dem geprüften Aufgabenbereich durch den Fachbereich bereits identifiziert worden sind,
- ob – und falls ja, welche – Gegensteuerungsmaßnahmen entwickelt worden sind sowie
- ob – und falls ja, welche – Kontrollschritte in die Arbeitsabläufe implementiert worden sind.

Prüfungsrelevante Rechtsvorschriften sind:

- das Sozialgesetzbuch – Achtes Buch - (SGB VIII),
- das Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW)
- als Rechtsverordnung die „Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes,
- die „Satzung der Stadt Troisdorf für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen (OGS)/Trogata – (Elternbeitragssatzung)“ sowie
- die „Richtlinien der Kindertagespflege in der Stadt Troisdorf gem. §§ 22-24 SGB VIII“

in der jeweils geltenden Fassung.

Da die bundes- und landesrechtlichen Regelungen den für die Kindertagespflege zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (den Jugendämtern) viel Spielraum in der Ausgestaltung der Kindertagespflege vor Ort lassen, sind konkrete Regelungen in Form von Satzungen und/ oder Richtlinien erforderlich.

Mit diesen sollen die jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort transparent geregelt werden, hier insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der laufenden Geldleistungen, die an die Kindertagespflegepersonen zu zahlen sind, die Höhe und die Staffelung der Elternbeiträge, Regelungen zu Ausfallzeiten etc.

Prüfungsdurchführung:

Der Amtsleiter des Jugendamtes der Stadt Troisdorf wurde am 14.01.2022 per E-mail über die beabsichtigte Prüfung informiert. Ein persönliches Auftaktgespräch fand am 21.01.2022 unter Teilnahme der Amtsleitung 51, der für den geprüften Aufgabenbereich zuständigen Abteilungsleitung sowie der zuständigen Sachgebietsleitung statt.

Auf Nachfrage teilte das Fachamt mit, dass es zum Zeitpunkt der Prüfung insgesamt 299 laufende Vorgänge betreffend die Förderung von Kindertagespflege für Kindertagespflegepersonen gab. Hiervon waren 15 Vorgänge Gegenstand dieser Prüfung, was einer Prüfquote von rund 5 % entspricht. Die Übergabe der ersten Prüfunterlagen erfolgte nach dem Auftaktgespräch, weitere Prüfunterlagen wurden sukzessive vorgelegt.

Im Juni 2022 konnte die Prüfung abgeschlossen werden.

Der Fachbereich teilte auf Anfrage mit, dass er die Durchführung eines Abschlussgespräches für entbehrlich hält.

Teil I

Allgemeines

Was ist „Kindertagespflege“?

Nach dem Förderauftrag des SGB VIII umfasst die Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Dabei orientiert sich die Förderung der sozi-

alen und emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung am Alter und Entwicklungsstand des einzelnen Kindes, an seinen sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an seiner Lebenssituation sowie an seinen Interessen und Bedürfnissen.

Insbesondere in den ersten Lebensjahren bietet die Kindertagespflege dem Kind die Möglichkeit einer familiennahen Betreuung, in deren Rahmen die individuellen Bedürfnisse des Kindes besonders berücksichtigt werden können. Dadurch, dass eine Tagespflegeperson häufig mehrere Kinder betreut, wird der Kontakt mit anderen Kindern in einem familiären Rahmen gefördert.

In der Regel wird das Tagespflegekind im Haushalt der Tagespflegeperson betreut und verbringt auf diese Weise einen Teil des Tages in einer anderen Familie. Die Kindertagespflege bietet den Vorteil, dass Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, immer von derselben Person betreut werden, wodurch ein Wechsel der Bezugspersonen z.B. durch Schichtdienste vermieden wird. Besonders für Kinder unter drei Jahren ist dies ein wichtiger Aspekt.

Die Betreuungszeiten für das betroffene Kind werden dabei im Regelfall zwischen dessen Eltern und der jeweiligen Tagespflegeperson vereinbart.

Die Antragstellung auf eine wirtschaftliche Förderleistung

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege setzt einen Antrag der Personensorgeberechtigten an das Jugendamt der Stadt Troisdorf voraus. Da sie frühestens ab dem 01. des Monats beginnt, in dem der Antrag gestellt wurde, ist es zwingend erforderlich, dass der Antrag fristgerecht gestellt und ggf. fehlende Unterlagen zeitnah nachgereicht werden.

Elternbeiträge

Die Höhe des Eigenbeitrags der Eltern für öffentlich geförderte Tagespflege hängt vom Einkommen der Eltern bzw. des erziehungsberechtigten Elternteils ab. In diesem Zusammenhang findet auch Berücksichtigung, wie viele Stunden am Tag bzw. in der Woche das Kind betreut wird. Nähere Einzelheiten sind in der „Satzung der

Stadt Troisdorf für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen (OGS)/Trogata – (Elternbeitragsatzung)“ geregelt.

Teil II

Prüfergebnisse sowie Feststellungen und Empfehlungen:

Aktenprüfung

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass den geprüften Vorgängen eine rechtskonforme Sachbearbeitung zu Grunde liegt.

In allen geprüften Vorgängen wurden von Seiten des Jugendamtes der Stadt Troisdorf sowohl die laufenden Geldleistungen, die an die Kindertagespflegepersonen zu zahlen sind, in korrekter Höhe ermittelt als auch die im Zusammenhang mit der Förderung der Kindertagespflege zu fordernden Elternbeiträge in korrekter Höhe festgesetzt, so dass es diesbezüglich keine Beanstandungen gab.

Weiterhin wurden die im Rahmen der Erstantragstellung vorgelegten Unterlagen während des Leistungsbezugs regelmäßig auf ihre Aktualität geprüft und den gesetzlichen Grundlagen entsprechend bearbeitet.

Die gewährten Leistungen sind begründet und belegt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

Standardisierung des Aktenaufbaus

Der Aktenaufbau wurde seitens des Fachbereiches standardisiert, was sowohl die Aktenbearbeitung – insbesondere im Vertretungsfall bei Krankheit, Urlaub oder Stellenvakanz – als auch die Prüfung der Aktenvorgänge erheblich erleichtert.

Satzungen und Richtlinien der Stadt Troisdorf für den Aufgabenbereich „Förderung in der Kindertagespflege“

Die Stadt Troisdorf hat für den Aufgabenbereich „Förderung in der Kindertagespflege“ die „Satzung der Stadt Troisdorf für die Erhebung von Elternbeiträgen für

Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen (OGS)/Trogata – (Elternbeitragsatzung)“ und die „Richtlinien der Kindertagespflege in der Stadt Troisdorf gem. §§ 22-24 SGB VIII“ erlassen. Sie sind ordnungsgemäß zustande gekommen und rechtswirksam.

Außerdem entsprechen die in der Satzung und den Richtlinien für den geprüften Aufgabenbereich getroffenen Regelungen dem Rahmen, den die „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ mit ihren Empfehlungen vorgibt.

Teil III

Internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement (RMS)

Auf die Ausführungen in diesem Berichtsband zum IKS vorne unter „Aufgaben und Rechtsgrundlagen“ wird verwiesen. Im Rahmen der IKS-Prüfung wurden nachfolgende Aspekte beim Fachbereich näher betrachtet:

Standardisierung von Prozessen

Die Frage des Prüfungsamtes, ob dem Fachamt die wichtigsten Prozesse in seinem Verantwortungsbereich bekannt seien, bejahte der Fachbereich. Es gibt standardisierte Prozesse wie z.B. Neuanträge auf Förderung in der Kindertagespflege, Stundenänderungen und Berechnung des Elternbeitrags.

Sofern eine Kindertagespflegeperson für eine andere Kindertagespflegeperson eine Vertretung übernimmt, wird hierfür gemäß den Richtlinien zweimal jährlich eine Abrechnung durchgeführt. Wird ein Platz in einer Kindertagespflegestelle für ein Vertretungskind freigehalten, so erhält die Kindertagespflegeperson eine monatliche Vertretungspauschale.

Des Weiteren wurden vom Fachbereich in schriftlicher Form allgemeine Standards zur Aktenführung und Arbeitsplatzorganisation im Sachgebiet 51.11 definiert. Hier ist z.B. festgelegt, dass ein farbiges Deckblatt zu verwenden ist, auf dem alle fall- und zahlungsrelevanten Daten vermerkt sind. Zusätzlich ist bei Neuanträgen eine Erstverfügung zu erstellen. Auf dieser soll bei Änderungen handschriftlich vermerkt

werden, was sich geändert hat. Die eingetragene Änderung ist mit dem entsprechenden Handzeichen zu versehen.

Zur Elternbeitragsatzung, die am 01.08.2020 in Kraft getreten ist, wurde zur Visualisierung der verschiedenen Konstellationen bezüglich der Geschwisterkind-Regelung eine Übersicht für die einzelnen Sachbereiche erstellt.

Richtlinien sind auf dem neuesten Stand. Prozessbeschreibungen müssen aufgrund der anstehenden Neuorganisation des Sachgebietes überarbeitet werden. Unterlagen über standardisierte Prozesse/ Vorgaben sind für alle Mitarbeiter zugänglich digital abgelegt.

Aufgrund von Covid-19 finden Dienstbesprechungen derzeit nur nach Bedarf statt. Es wird ein Protokoll hierzu angefertigt und für alle Mitarbeiter/-innen zugänglich digital abgelegt. Für die Zukunft wird angestrebt, monatliche Dienstbesprechungen durchzuführen.

Controlling

Ein weiterer Aspekt des IKS sind die prozessorientierten Überwachungsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich um den systematischen Einbau von Kontrollen in den Arbeitsablauf (Kontrollautomatik). Dies kann z.B. IT-gestützt geschehen (automatisierte Systemkontrolle) oder auch durch die Implementierung des Vier-Augen-Prinzips.

Von Seiten des Prüfungsamtes zu dieser Thematik befragt gab der Fachbereich an, dass grundsätzlich seit Oktober 2020 Kontrollen integriert sind, da derzeit jeder Vorgang im Rahmen der Einarbeitung der Sachgebietsleitung vorgelegt und von dieser mitgezeichnet wird.

Nach abgeschlossener Einarbeitung werden Neufälle weiterhin der Sachgebietsleitung vorgelegt zur Kontrolle im Programm „Prowinkita“ und zur Mitzeichnung. Änderungen der Stundenzahl oder des Einkommens werden stichprobenartig durch

die Sachgebietsleitung geprüft. Hier wird das Vier-Augen-Prinzip durch eine Kontrolle der Sachbearbeiter untereinander gewährleistet bei Beträgen, die den Betrag von 2.500,00 € insgesamt nicht überschreiten. Die Sichtung der Vorgänge soll dann zukünftig auf den Erstverfügungen durch den jeweiligen Sachbearbeiter mitgezeichnet werden. Sobald die Grenze von 2.500,00 € überschritten wird, werden auch diese Vorgänge der Sachgebietsleitung vorgelegt. Hier sind noch gesonderte Regelungen zur Anordnungsbefugnis in schriftlicher Form abzufassen.

Funktionstrennung findet in dem geprüften Aufgabenbereich in der Form statt, dass die bearbeitende Stelle und die anordnende Stelle voneinander getrennt sind. Der Änderungsdienst wird nach Erstellung von den jeweiligen Sachbearbeitern durch die Sachgebietsleitung oder Vertretung angeordnet. Die Auszahlung erfolgt dann anschließend durch die Kämmerei.

Die Funktionstrennung wird auch im Vertretungsfall bei Urlaub oder Krankheit eingehalten. Eine schriftliche Form der Regelung zur Funktionstrennung wird im Rahmen der Neuorganisation des Sachgebietes erfolgen, muss also noch nachgeholt werden. Derzeit sind die Mitarbeiter über die Regelung mündlich informiert.

Zum Themenbereich „Datenschutz und Antikorruption“ erklärte der Fachbereich, dass jeder Mitarbeiter eine persönliche Kennung habe. Weitere Antikorruptionsmaßnahmen gebe es innerhalb des Aufgabenbereiches nicht.

Risikomanagement

Zum „Risikomanagement“ befragt teilte der Fachbereich mit, dass es Bestandteil der anstehenden Organisationsänderung sei, dass nicht mehr in den Kleinteamen „Kindertagespflege“ und „Kindertageseinrichtung“ gearbeitet wird.

Um Ausfallzeiten durch Urlaubsvertretung und Krankheit besser auffangen zu können, bearbeiten zukünftig alle Mitarbeiter/-innen sowohl Kindertagespflege als auch Kindertageseinrichtung.

Seit Anfang des Jahres 2022 wird außerdem die Tagespflege nicht mehr per Einzelanordnung im Jobrouter eingegeben, sondern in das Programm „Prowinkita“. So wird ein gemeinsames Fachverfahren für alle drei Bereiche (Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung und Trogata) angewendet, um die Fallkonstellation einer Familie - insbesondere im Hinblick auf die Geschwisterkind-Regelung – für alle Sachbearbeiter transparent und übersichtlich vorzuhalten.

Fazit

- Die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich im Verlauf der Prüfung war sehr gut und konstruktiv.

- Es wurden im Rahmen der Prüfung keine materiell-rechtlichen Fehler festgestellt. Hinsichtlich der Aktenführung war durchweg eine gute Aktenführung festzustellen. Die gewährten Leistungen sind begründet und belegt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Die Ordnungsmäßigkeit der Leistungserbringung durch das Jugendamt der Stadt Troisdorf war in dem geprüften Aufgabenbereich gegeben.

- In Bezug auf die Etablierung eines „Internen Kontrollsystems“ und eines „Risikomanagements“ ist an den Ausführungen des Fachbereichs erkennbar, dass erste Schritte zur Etablierung eines solchen bereits stattgefunden haben. Da es sich derzeit jedoch noch um einen laufenden Prozess handelt, sollte in einem angemessenen zeitlichen Abstand der Stand der Umsetzung erneut geprüft werden.

Vergabeprüfung

Prüfungsgegenstand:

Die Prüfung von Vergaben gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW.

Die Prüfung einzelner Vergabevorgänge durch das Prüfungsamt erfolgt fortlaufend unterjährig und ist gleichzusetzen mit einer „Endkontrolle“, bevor ein Auftrag erteilt wird.

Alle zwei Jahre prüft die EU-Kommission die Höhe der Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts. Ab 01.01.2021 müssen öffentliche Auftraggeber folgende Schwellenwerte beachten:

- 214.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen,
- 5.350.000,00 € für Bauaufträge und Konzessionsvergaben

Bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte sind gemäß § 26 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze, KomHVO NRW) die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das für Kommunales zuständige Ministerium bekannt gibt. Der Runderlass vom 28.08.2018 empfiehlt zur Vermeidung rechtlicher Risiken grundsätzlich die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

Mit Wirkung vom 04.07.2020 wurden die Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze) durch einen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung geändert. Bei den maßgeblichen Neuerungen handelt es sich insbesondere um Anhebungen der Wertgrenzen, welche Erleichterungen für die Fachämter darstellen.

Um die vorgeschlagenen Erleichterungen für die Fachämter schnellstmöglich einzuführen und eine einheitliche Regelung zu gewährleisten, sollten sämtliche Vergaben, die nach dem neuen Erlass vereinfacht vergeben werden können, vorab mit der Zentralen Vergabestelle (ZVS) abgestimmt und als Ausnahmegenehmigung entsprechend der städtischen Vergaberichtlinien durchgeführt werden können.

Die ZVS hat mit Datum vom 13.08.2020 und nach der Abstimmung mit dem Verwaltungsvorstand mitgeteilt, die Umsetzung des Runderlasses vom 04.07.2020 bis zu einer Beschlussfassung im Rat zu ermöglichen.

Mit der Zuständigkeitsordnung des Rates vom 17.11.2020 liegt die Zuständigkeit für Regelungen, die die gesetzlichen Vorgaben für Vergaben wiedergeben bzw. Anweisungen zur konkreten Durchführung eines Vergabeverfahrens beinhalten, als Dienstanweisung im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Nach dieser werde der Bürgermeister künftig vierteljährlich im Haupt- und Finanzausschuss über die von der Verwaltung getätigten Auftragsvergaben – bei Bauauftragsvergaben ab 50.000,00 € und sonstigen Vergaben ab 25.000,00 € berichten.

Eine entsprechende Dienstanweisung sei in Vorbereitung (Stand Juni 2022). Bis zum Inkrafttreten der „Dienstanweisung der Stadt Troisdorf zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ gelten die Regelungen vom 13.08.2020 für sämtliche Vergabemaßnahmen, einschließlich Fördermaßnahmen, fort.

Eine vollumfängliche Anpassung der verwaltungsseitig genutzten Vordrucke stand im Übrigen bei Berichtsabfassung noch aus.

Die ZVS war zuständig für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Netto-Auftragswert von 15.000,01 € und für die Vergabe von Bauleistungen ab 25.000,01 € netto. Unterhalb dieser Wertgrenzen führen die jeweiligen Fachbereiche der Stadt die Vergaben in eigener Zuständigkeit durch.

Dem Prüfungsamt sind alle Vergaben ab 15.000,01 € (netto) nach ihrer Unterzeichnung mit allen Unterlagen zuzuleiten.

Spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung sind zudem dem Prüfungsamt alle Beschlussvorlagen über Vergaben, die nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Troisdorf von einem Ausschuss vergeben werden, zusammen mit den vollständigen Vergabeunterlagen zuzuleiten.

Aus den Einladungen zu den Sitzungen des Vergabeausschusses muss erkennbar sein, ob das Prüfungsamt am Vergabeverfahren beteiligt war.

Auf eventuelle Bedenken oder Vorbehalte ist spätestens in der Sitzung hinzuweisen.

Prüfungsziel:

Grundsätzlich dient die Vergabepfung der erhöhten Rechtssicherheit in Vergabeangelegenheiten.

Darüber hinaus wird durch die strikte Trennung von:

- Formeller Durchführung des Vergabeverfahrens (ZVS) und
- Auftragserteilung (Fachamt)

weiterhin ein Beitrag zur Korruptionsprävention geleistet.

Der Schwerpunkt der Vergabepfung liegt in der Einhaltung der gesetzlichen Ausschreibungsformalien unter Berücksichtigung der jeweiligen Vergabeordnung und Beachtung der Schwellenwerte für eine europaweite Ausschreibung, der korrekten Vorprüfung sämtlicher Angebotsunterlagen sowie der ausführlichen Wertung der Angebote und deren Dokumentation.

Eine weitere zentrale Frage ist, ob wesentliche Vergabegrundsätze beachtet worden sind, wie z.B.:

- Wettbewerbsgrundsatz,
- Gleichbehandlungsgebot,
- Transparenzgebot,
- Eignung der Bieter,
- Gebot der Wirtschaftlichkeit.

Bei jeder Vergabeprüfung müssen daher die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und die Wirtschaftlichkeit der Auftragserteilung im Vordergrund stehen. Zusammenfassend wird geprüft, ob die „Spielregeln“ eingehalten wurden und der jeweilige Bieter auch genau das angeboten hat, was die Stadt Troisdorf als Auftraggeber verlangt hat.

Ziel ist zudem die Sensibilisierung der mit Vergabeangelegenheiten befassten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften.

Ein Verstoß gegen vergaberechtliche Grundsätze kann bei europaweiten Ausschreibungen beispielsweise zur Folge haben, dass ein unterlegener Bieter die Vergabeentscheidung noch vor der Zuschlagserteilung anfechtet.

Damit einher geht ein gesetzliches Zuschlagsverbot, sodass sich die Auftragserteilung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens verzögern würde. Eine rechtzeitige Beschaffung wäre dann nicht mehr möglich.

Bei nationalen Ausschreibungen können unterlegene Bieter die Zuschlagserteilung zwar nicht verzögern oder verhindern, allerdings unter Umständen vor den ordentlichen Gerichten auf Schadensersatz klagen.

Prüfungsdurchführung:

Die Vergabeprüfung des Jahres 2021 erstreckte sich auf alle Vergabeverfahren oberhalb der Wertgrenze von 15.000,01 €.

In der Auswertung wurde zwischen Vergaben der allgemeinen Verwaltung und des bautechnischen Bereichs des abgelaufenen Berichtsjahres differenziert.

Die maßgeblichen Daten der einzelnen Vorgänge wurden durch das Prüfungsamt amtsintern erfasst und bilden die Grundlage für die nachstehenden statistischen Auswertungen.

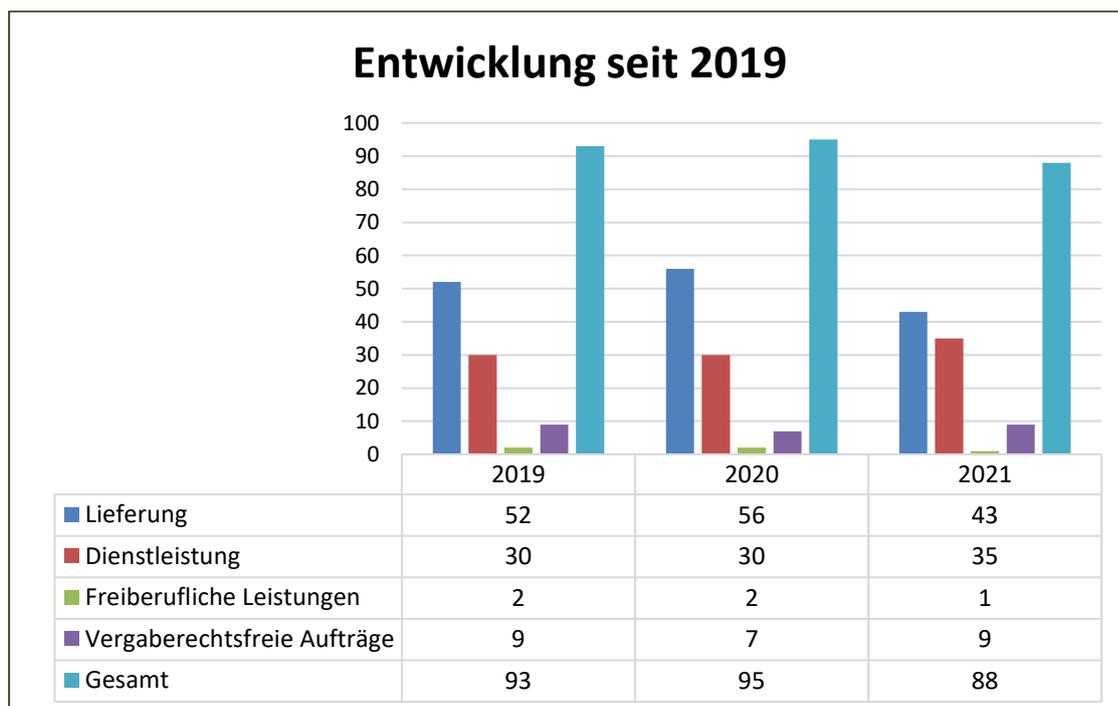
2021 sind im Bereich der allgemeinen Verwaltung 88 und im bautechnischen Bereich 156 Aufträge unter Beteiligung des Prüfungsamtes vergeben worden.

Prüfungsergebnisse im Bereich der allgemeinen Verwaltung

Bei den Vergaben im Bereich der allgemeinen Verwaltung wird unterschieden, ob es sich um

- Dienstleistungen (z.B. Wartungsarbeiten, Grün- und Baumpflegearbeiten, Reinigungsarbeiten),
- Lieferleistungen (z.B. Papier, Büromaterial, IT-Hardware),
- freiberufliche Tätigkeiten (z.B. Beratungs- und Gutachterleistungen) oder
- vergaberechtsfreie Aufträge (Inhouse-Vergaben) handelt.

Bei den vorzulegenden Vergaben lässt sich für den Bereich der allgemeinen Verwaltung folgende Entwicklung verzeichnen:

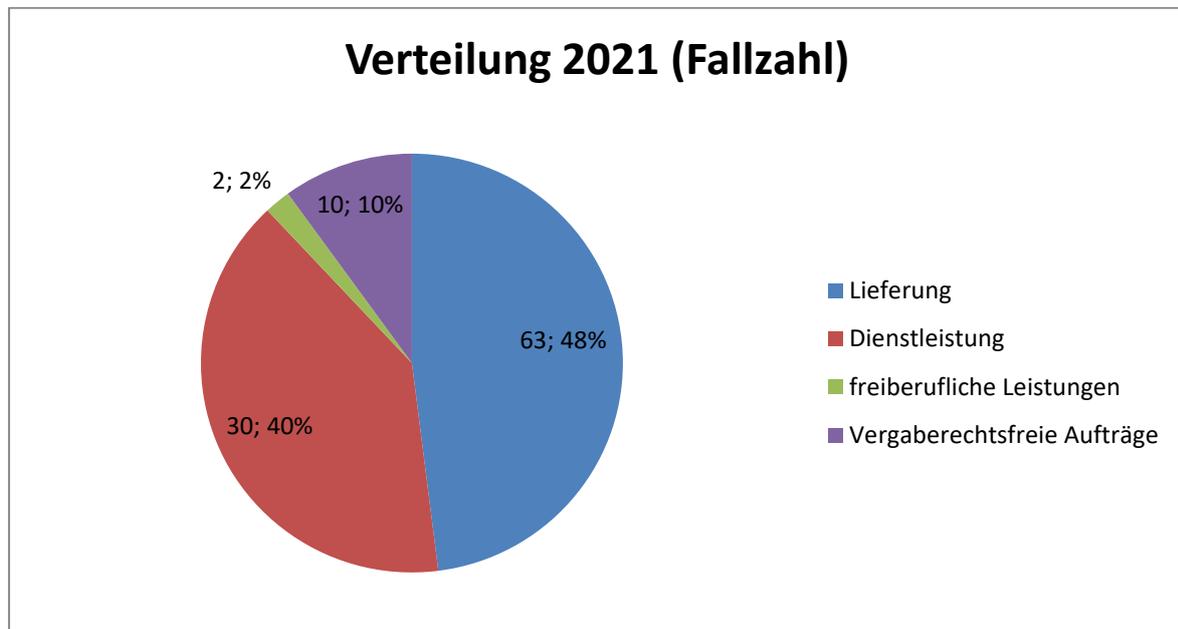


Im Vergleich zum Vorjahr ist die Gesamtanzahl der geprüften Vergaben leicht gesunken.

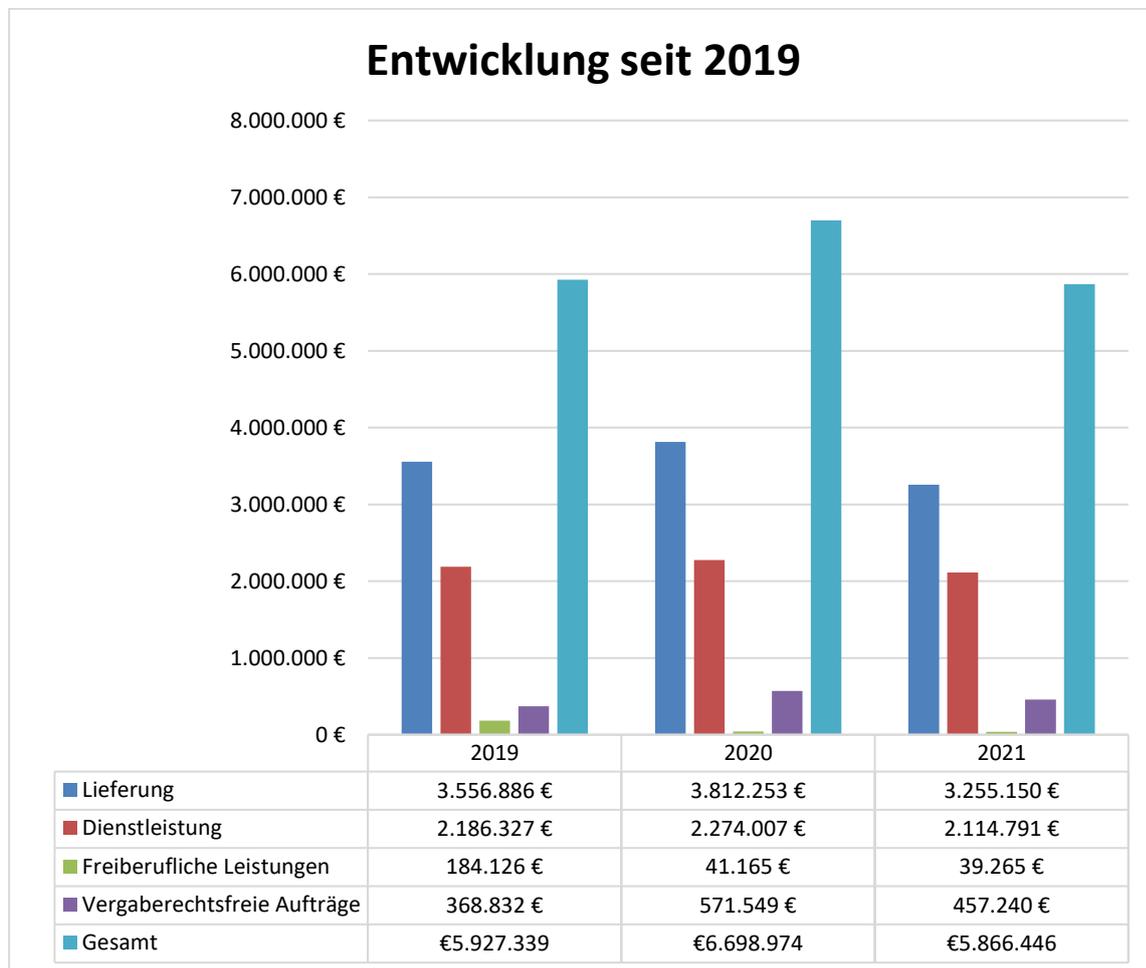
Im Bereich der Lieferleistungen lässt sich eine um 13 Fälle niedrigere Anzahl gegenüber dem Vorjahr verzeichnen. Im Bereich der Dienstleistungen hingegen hat sich die Anzahl um fünf Fälle (ca. 18 %) erhöht. 2021 wurde ein Auftrag über freiberufliche Leistungen geprüft. Neun vergaberechtsfreie Aufträge lagen im Jahr 2021 zur Prüfung vor.

Mit Blick auf die Anzahl aller geprüften Vergaben lässt sich für das Berichtsjahr 2021 feststellen, dass zu 48 % Liefer- und zu 40 % Dienstleistungen erbracht worden sind. Lediglich 2 % entfielen auf die freiberuflichen Leistungen. 10 % aller geprüften Vergaben umfassten im Jahr 2021 vergaberechtsfreie Aufträge.

Die 88 geprüften Vergaben im Bereich der allgemeinen Verwaltung verteilen sich für das Berichtsjahr 2021 wie folgt:



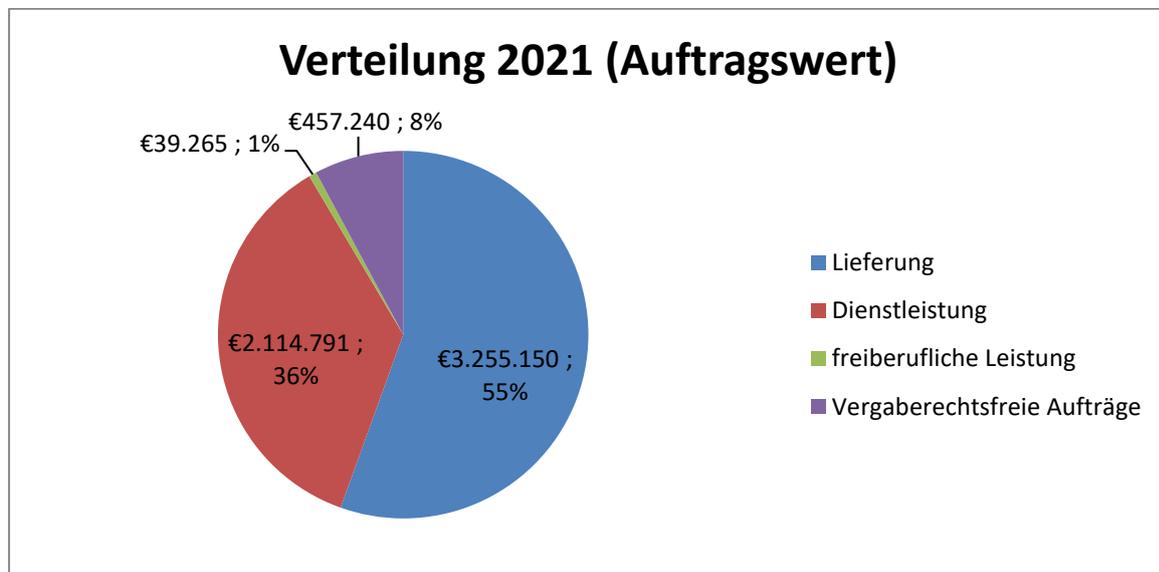
Entwicklung der Ausgaben bei Betrachtung der jeweiligen Auftragswerte:



Im Jahr 2021 wurden Vergaben im Bereich der Allgemeinen Verwaltung mit einem Auftragswert von insgesamt 5.866.446 € geprüft.

Das entspricht einer Reduzierung zum Vorjahr von etwa 1.100.000 €. Die Steigerung des Gesamtauftragsvolumens für das Berichtsjahr 2020 lag insbesondere in den abgeschlossenen mehrjährigen Rahmenvereinbarungen und dem Pandemiebeginn begründet, sodass sich das Auftragsvolumen von 2021 wieder dem aus der Zeit vor der Pandemie (siehe Berichtsjahr 2019) angleicht.

Verteilung nach Auftragswert:



Den größten Teil im Bereich der Lieferleistungen machten die Vergaben zur Anschaffung von Hardware und damit verbunden neuen Softwarelizenzen für die städtischen Computerbetriebssysteme sowie die Beschaffungen von Fahrzeugen und Geräten für das Baubetriebs- und Friedhofsamt aus. Im Bereich der Dienstleistungen fallen insbesondere die Vergaben über die Straßenreinigung sowie von Vergaben für die städtischen Schulen und Kindertagesstätten ins Gewicht, die sich haushalterisch über die Folgejahre erstrecken.

Hinweise und Bemerkungen

Von den 88 Vergaben im Bereich der allgemeinen Verwaltung sind

- 68 Vergaben ohne Bedenken,
- 15 Vergaben mit Hinweisen und
- 2 Vergabevorgänge mit Beanstandungen geprüft worden.

Drei Vorgänge wurden nicht geprüft.

Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen darauf, dass die Vergabevorgänge nicht ordnungsgemäß vorbereitet wurden.

Beanstandet wurde u.a. die Nichtbeachtung des Erfordernisses einer produktneutralen Ausschreibung oder die Missachtung des Wettbewerbsgrundsatzes

wegen fehlender Markterkundung und Einholung von Alternativangeboten. Darüber hinaus wurden bieter eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen seitens der ZVS nicht als Ausschlussgrund hinterfragt.

Wahl des Vergabeverfahrens

Die Prüfung von Auftragsvergaben erfolgte auch stets unter dem Gesichtspunkt, ob das richtige Vergabeverfahren gewählt wurde.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Stadt Troisdorf dem Runderlass „Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) (Kommunale Vergabegrundsätze)“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales, Aktenzeichen 34-48.07.01/01-169/12 - vom 06.12.2012 sowie der Neufassung vom 04.07.2020 in vollem Umfang angeschlossen hat.

Wesentliches Ziel dieser Runderlasse ist ein möglichst flexibler, aber einheitlicher Handlungsrahmen für die Vergabe.

Die Zentrale Vergabestelle machte auch im Jahr 2021 von den Möglichkeiten der Regelungen der „Kommunalen Vergabegrundsätze“ Gebrauch.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Entwicklung ab 2019 dar.

	2019	2020	2021
Öff. Ausschreibung	30	44	26
Beschr. Ausschreibung	0	9	9
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe	52	19	26
Beschr. Ausschr. (öt)	0	2	0
Verhandlungsvergabe (öt)	2	1	3
vergabefreie Aufträge/ Inhouse	9	7	9
Direktaufträge	n.a.	13	15
Gesamt	93	95	88

(öt= mit vorher durchgeführtem öffentlichen Teilnahmewettbewerb; n.a.= nicht auswertbar, da ab 2020 neu in die Auswertung eingeführt)

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Bruttoauftragswerte wird folgende Entwicklung deutlich:

	2019	2020	2021
Öff. Ausschreibung	4.276.682 €	4.361.031 €	2.672.829 €
Beschr. Ausschreibung	-	188.736 €	483.216 €
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe	1.227.072 €	442.661 €	1.174.538 €
Beschr. Ausschr. (öt)	-	17.987 €	-
Verhandlungsvergabe (öt)	54.753 €	93.729 €	137.922 €
vergabefreie Aufträge/Inhouse	368.832 €	571.549 €	457.240 €
Direktaufträge	n.a.	1.023.281 €	940.701 €
Gesamt	5.927.339 €	6.698.974 €	5.866.446 €

(öt= mit vorher durchgeführtem öffentlichen Teilnahmewettbewerb; n.a.= nicht auswertbar, da ab 2020 neu in die Auswertung eingeführt)

Im Jahr 2021 wurden rund 30 % der Aufträge öffentlich ausgeschrieben, wertmäßig stellen sie jedoch rund 46 % der Gesamtsumme dar.

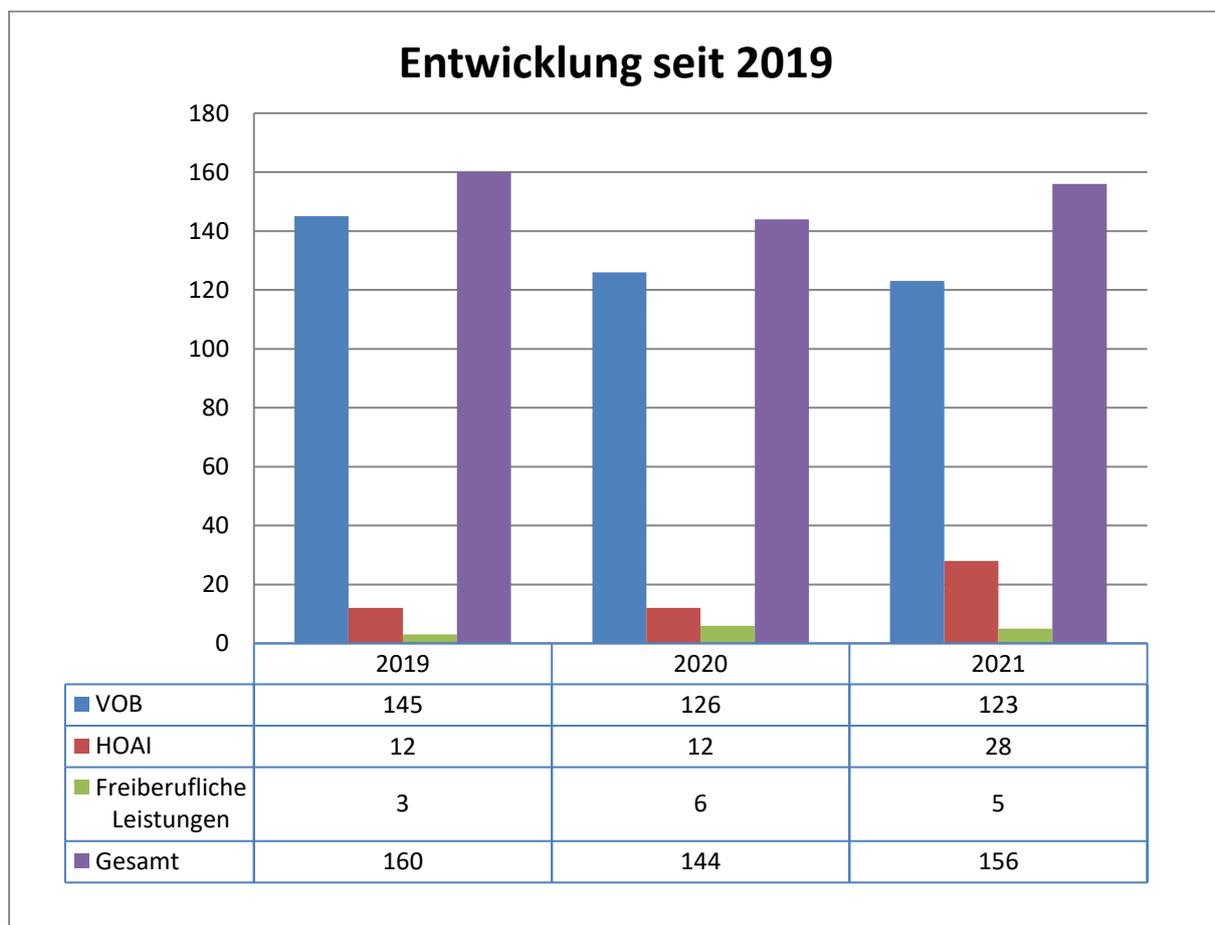
Bemerkungen zur Wahl des Vergabeverfahrens ergaben sich nicht.

Prüfungsergebnisse im bautechnischen Bereich

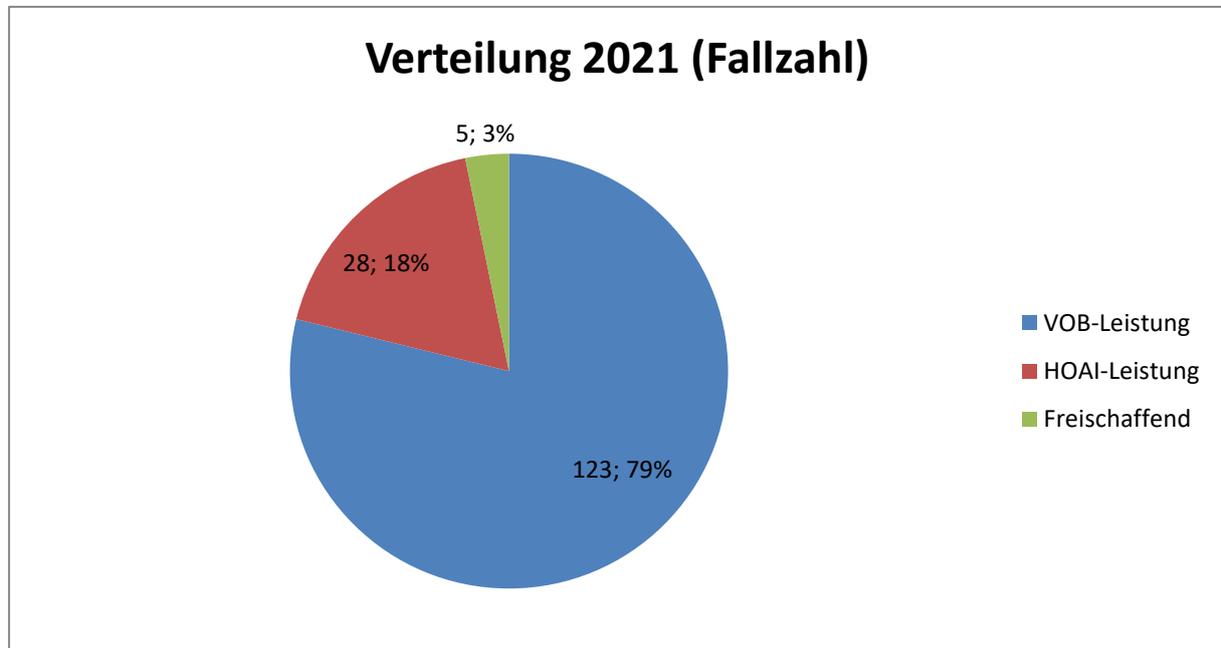
Wie bei den Vergaben im Bereich der allgemeinen Verwaltung werden auch im bautechnischen Bereich die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie die freiberuflichen Leistungen statistisch erfasst.

Die freiberuflichen Aufträge stellen in erster Linie gutachterliche Tätigkeiten dar. In dieser Form statistisch ausgewertet wurden die Vergaben im bautechnischen Bereich für die Jahre ab 2019.

Die dem Prüfungsamt zur Prüfung und Mitzeichnung zugeleiteten Vergabeverfahren haben sich in ihrer jeweiligen Anzahl wie folgt entwickelt:

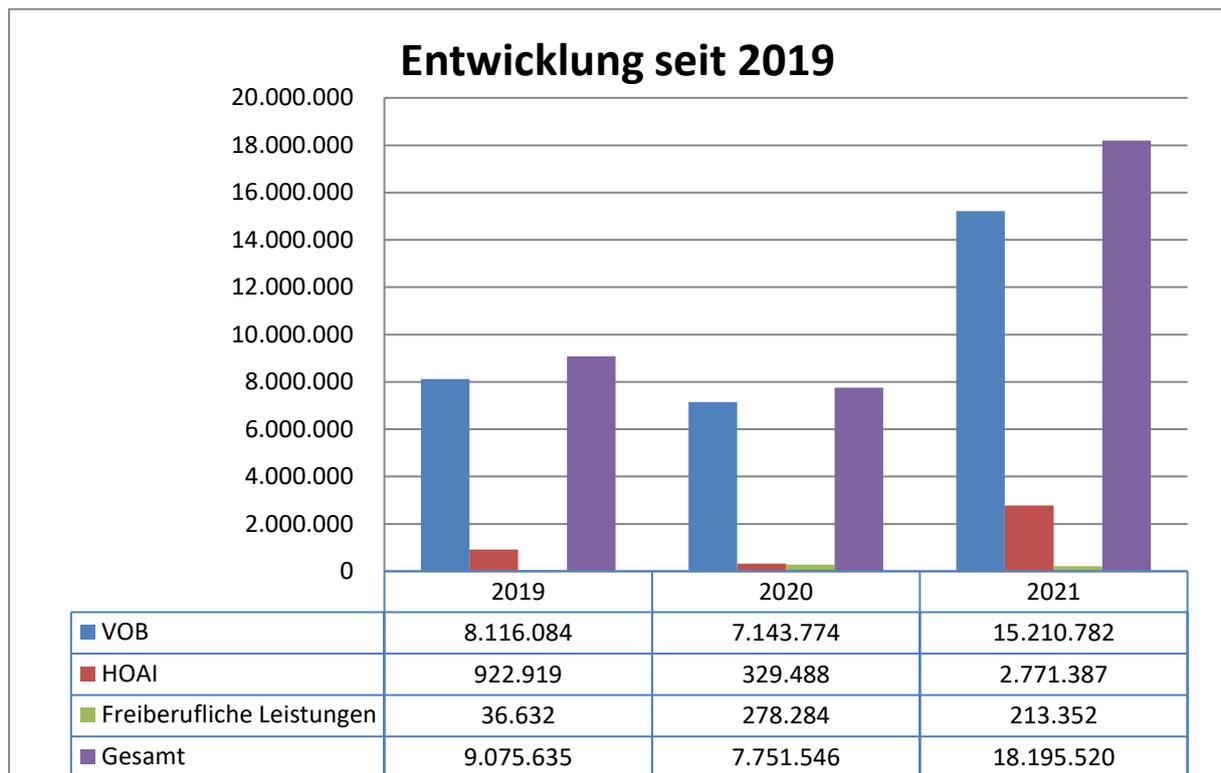


Die 156 geprüften Vergaben im bautechnischen Bereich verteilten sich für das Berichtsjahr 2021 wie folgt:



Mit Blick auf die Anzahl aller geprüften Vergaben lässt sich für das Berichtsjahr 2021 feststellen, dass 79 % als VOB-Leistung, 18 % als HOAI-Leistung und 3 % der Aufträge als freiberufliche Leistung vergeben wurden.

Bei Betrachtung der jeweiligen Bruttoauftragswerte in vollen Euro lässt sich folgende Ausgabenentwicklung festhalten:

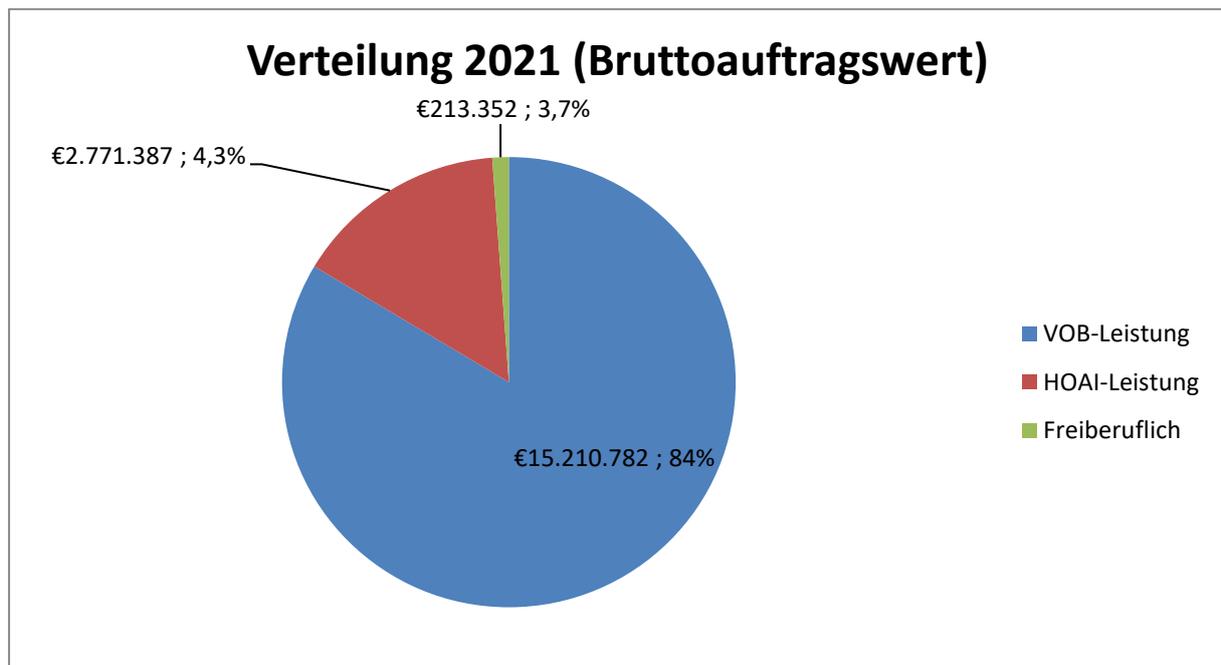


Im Jahr 2021 wurden Vergaben über Bauleistungen mit Bruttoauftragswerten von insgesamt 15.210.782 € geprüft, was im Vergleich zum Vorjahr 2020 mit 7.143.774 € einer Erhöhung von rund 8,1 Millionen Euro entspricht.

Der wertmäßig hohe Anteil an Vergaben im VOB-Bereich im Jahr 2021 lässt sich u.a. damit erklären, dass in dem Jahr mit dem Bau der Gesamtschule Sieglar begonnen wurde. Die Auftragssummen belaufen sich auf 8,1 Millionen Euro.

Die weiteren Vergaben in Höhe von etwa 7 Millionen Euro bezogen sich auf die Sanierung verschiedener Schulen und das Bürgerhaus Zur KÜZ. Größere Straßenbaumaßnahmen wurden in 2021 nicht durchgeführt.

Bei Betrachtung der jeweiligen Bruttoauftragswerte lässt sich für VOB-, HOAI- und Freiberufliche Leistungen folgende Verteilung festhalten:



Bei den insgesamt 156 im Jahr 2021 zur Prüfung vorgelegten Vergaben handelte es sich um 138 Hauptaufträge, 13 Nachaufträge, drei Anschlussaufträge und zwei Rahmenverträge.

Das Auftragsvolumen der Hauptaufträge betrug hierbei insgesamt rund 14.361.924 €, der Nachaufträge insgesamt rund 450.494 € und der Anschlussaufträge rund 137.713 €. Die zwei Rahmenverträge hatten insgesamt eine Auftragssumme von 260.650 €.

Bemerkungen:

Von den 156 Vergaben im bautechnischen Bereich sind

- 130 Vergaben ohne Bedenken,
 - 5 Vergaben mit Hinweisen und
 - 16 Vergabevorgänge mit Beanstandungen
- geprüft worden.

Fünf Vergaben im bautechnischen Bereich wurden nicht geprüft. Hier war entweder die Wertgrenze von 25.000,00 € für die Beteiligung des Prüfungsamtes nicht erreicht oder die Arbeiten waren wegen Dringlichkeit bereits ausgeführt.

Bei den Hinweisen handelte es sich unter anderem um eine Empfehlung des Prüfers, nicht nur Angebote von Troisdorfer Firmen einzuholen. In dem vorliegenden Fall wurde nur ein Angebot eingereicht. Ein weiterer Hinweis bezog sich darauf, dass Ausschreibungen frühzeitig genug auf den Markt kommen sollen, damit die Firmen genügend Vorlauf vor dem geplanten Ausführungsbeginn haben. Dadurch könnten günstigere Preise erzielt werden.

Bei den Vergabeprüfungen, die beanstandet wurden, ist insbesondere die Vergabe des Neubaus der Feuerwehrwache Troisdorf Friedrich-Wilhelms-Hütte zu nennen. Wie schon bei den Feuerwehrrätehäusern Bergheim (Löschgruppe Müllekoven) und Altenrath konnte auch hier die Zielvorgabe des § 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/A, mit der gewählten Funktionalausschreibung die wirtschaftlichste Lösung zu wählen, dem Ergebnis nach und trotz öffentlicher Ausschreibung nicht nachgewiesen werden. So setzt der Gesetzgeber enge Grenzen, was eine Abweichung vom Grundsatz der Vergabe in Losen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/A) angeht.

Die weiteren Beanstandungen beziehen sich hauptsächlich auf den Neubau der Gesamtschule Sieglar. Es wurden die fehlende oder unzureichende Prüfung der Auskömmlichkeit von Angebotspreisen sowie der Angemessenheit von Nachtragspreisen beanstandet.

Wahl des Vergabeverfahrens:

Wie im Bereich der allgemeinen Verwaltung, gelten die „Kommunalen Vergabe-grundsätze“ auch im bautechnischen Bereich. Mit Blick auf die Wahl des Vergabeverfahrens soll auch hier ein möglichst flexibler, aber einheitlicher Handlungsrahmen für die Vergabe geschaffen werden. Aufträge können bis zu einem geschätzten Netto-Auftragswert von 100.000,00 € wahlweise durch freihändige Vergabe oder bis 1.000.000,00 € durch beschränkte Ausschreibung vergeben werden.

Für den Zeitraum seit 2019 ergibt sich folgende Entwicklung:

	2019	2020	2021
Öff. Ausschreibung	12	24	32
Beschr. Ausschreibung	13	31	29
Freihändige Vergabe	135	89	95
Gesamt	160	144	156

Für das Jahr 2021 kann festgestellt werden, dass die meisten Aufträge (ca. 61 %) freihändig vergeben worden sind.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Bruttoauftragswerte wird folgende Entwicklung deutlich:

	2019	2020	2021
Öff. Ausschreibung	1.372.691 €	3.382.923 €	10.317.254 €
Beschr. Ausschreibung	1.770.230 €	1.813.562 €	2.383.283 €
Freihändige Vergabe	5.932.714 €	2.555.060 €	5.494.983 €
Gesamt	9.075.635 €	7.751.545 €	18.195.520 €

Es sind zwar nur rund 20 % der Aufträge öffentlich bzw. 19 % beschränkt ausgeschrieben worden, aufgrund der regelmäßig hohen Auftragssumme schlagen sie wertmäßig jedoch mit rund 57 % bzw. 13 % der Gesamtsumme zu Buche. Dass die freihändige Vergabe nach der VOB überwiegend angewendet wurde, entspricht Sinn und Zweck der o.g. Erlasslage mit Blick auf ein effizientes Verwaltungshandeln.

Bemerkungen:

Zu der Wahl des Vergabeverfahrens haben sich im bautechnischen Bereich keine Bemerkungen ergeben.

Troisdorf, 05.09.2022

Leitung des Prüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises
als Prüfungsamt der Stadt Troisdorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Herkenrath', with a stylized flourish at the end.

(Herkenrath)
Kreisverwaltungsoberrat

Prüfungsnachschau

Im Rahmen der Nachschau wird seitens des Prüfungsamtes nachgehalten, ob Feststellungen und Empfehlungen aus dem Prüfungszeitraum 2020 in der Zwischenzeit von den Fachbereichen beachtet bzw. umgesetzt worden sind. Dies schon deshalb, weil aus aufgezeigten Schwachstellen möglichst schnell die notwendigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen gezogen werden sollten für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln, zu dem u. a. auch der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gehört.

Die Nachschau zu den Prüfthemen des Jahresprüfberichtes 2020 - Allgemeiner Teil - hat zu folgenden wesentlichen Ergebnissen geführt:

Dezernat I

Amt 10

Produktgruppe 0111

Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)

A

Das Prüfungsamt empfiehlt dem Fachbereich aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit, das laufende eindeutige Aktenzeichen des Vertrages in das Beschreibungsfeld der Kontierungszeile im „Jobrouter“ bei Rechnungsanweisungen einzufügen.

Ergebnis Nachprüfung:

Der Sachverhalt hat sich nach Mitteilung des Fachbereichs in der Praxis nicht bewährt, da nicht alle Aufträge über ein klassisches Aktenzeichen verfügen. Es wird bis zur Einführung eines Vertragsmanagements eine Excelliste gepflegt, aus der alle erteilten Aufträge (Auftragsinhalt, Auftragnehmer, Auftragshöhe) hervorgehen. Die Jobrouter-Nr. wird nach Kontierung i.d.R. in die Liste eingepflegt

A

Es wird empfohlen, aus Gründen der Qualitätssicherung und Transparenz einen standardisierten Prozess einzuführen.

Ergebnis Nachprüfung:

Nach Mitteilung des Fachbereichs wurde begonnen, Aufgaben zu einzelnen (insb. größeren) Beschaffungsvorgängen bei Hardware, Software, TK, Fuhrpark etc. in OpenProject einzugeben. Die Bearbeitungsschritte eines Vergabeverfahrens sind hier als „Checkliste“ hinterlegt. In OpenProject sind für die einzelnen Team-Mitglieder*innen die jeweiligen Bearbeitungsstände ersichtlich. Der Bedarf über Zubehör (Kabel, Tastaturen, Mäuse, etc.) wird über das E-Mail-Postfach it-beschaffungen@troisdorf.de kommuniziert.

A

Das Prüfungsamt empfiehlt dem Fachbereich, für die Risikoidentifizierung und -bewertung bereits vorliegende Kernprozesse incl. Steuerungsmaßnahmen schriftlich zu fixieren.

Ergebnis Nachprüfung:

Aufgrund personeller Weggänge/Veränderungen in 2021 und noch nicht erfolgten Nachbesetzungen ist die Etablierung eines Risikomanagements laut Fachbereich noch in der Umsetzung. Vertretungsregelungen in den Schlüsselpositionen bestehen. Die Lizenzverwaltung wird derzeit aufgebaut. EVB-IT Verträge sind Bestandteil von Vergabemaßnahmen geworden.

B

Die Anwendung von EVB-IT-Verträgen mit ihren zugehörigen AGB sollte standardisiert werden. Im Auftragsschreiben sind die konkreten Vertragsvarianten mit entsprechenden AGB zu benennen.

Ergebnis Nachprüfung:

EVB-IT Verträge würden laut Fachamt standardmäßig verwendet oder es werde im Auftragsschreiben auf die jeweiligen AGB EVB-IT verwiesen. Bereits bei der Angebotseinholung würden entweder die Vertragsentwürfe mitgegeben (i.d.R. bei Verfahren, die über die Vergabestelle abgewickelt werden) oder es werde darauf verwiesen, dass die AGB EVB-IT Vertragsbestandteil werden.

A

Das Prüfungsamt empfiehlt aus Gründen der Rechtskonformität und Transparenz die Einführung eines zentralen und einheitlichen Software-Lizenzmanagements.

Ergebnis Nachprüfung:

Das Projekt „Einführung eines zentralen und einheitlichen Software-Lizenzmanagements“ sei in 2021 begonnen worden und befinde sich in der Umsetzung. Mit einem Abschluss und anschließender Auswahl eines Tools sei voraussichtlich Ende 2022 zu rechnen.

A

Das Prüfungsamt empfiehlt aus Gründen der Transparenz und der geordneten elektronischen Kommunikation ein zentrales Kommunikationsmedium für den Bereich der IT-Beschaffungen.

Ergebnis Nachprüfung:

Beschaffungen würden über das zentrale Postfach it-beschaffungen@troisdorf.de entgegengenommen, Beschaffungsanfragen aus der IUK heraus über OpenProject.

Dezernat II

Amt 26

Neubau Feuerwehrgerätehaus Bergheim; Löschgruppe Mülleken - Außenanlagen

Vorbemerkungen:

Nach Stellungnahme des Fachbereichs vom 06.05.2022 wurden die im Prüfbericht aufgeführten Positionen hinsichtlich des Rückforderungsanspruchs bereits mit Schreiben vom 04.10.2021 gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht.

B

Die Aufmaße für den Aushub der Kanalgräben sind nicht nachvollziehbar. Eine Überschreitung der abgerechneten Massen ist sehr wahrscheinlich.

Ergebnis Nachprüfung:

Die Prüfbemerkung wurde seitens ZGM im Zuge des Prüfberichtes anerkannt. Nach Berechnung durch das ZGM sollte ein Betrag in Höhe von 4.479,69 € vom bauausführenden Unternehmen zurückgefordert werden.

Im Rahmen der Antwort durch den Auftragnehmer mit E-Mail vom 17.01.2022 wurde vorgetragen, dass die Leitungsgräben nicht, wie ausgeschrieben, vom OK-Planum, sondern vom OK-Erdreich hergestellt wurden, an den tiefsten Stellen mit rund 1,80 Metern. Eine Inaugenscheinnahme vor Ort sei seinerzeit vorgenommen worden.

Abschließender Hinweis des Prüfungsamtes:

Diese Forderung kann durch eine Inaugenscheinnahme nicht entkräftet werden. Die Abrechnung muss nach dem Leistungsverzeichnis und somit ab Oberkante Planum erfolgen. Wie letztendlich die Position Grabenaushub ausgeführt wird, ist irrelevant und kann vom Auftragnehmer frei gewählt werden.

B

Bei den Kanalrohren SN 10 kam es zu einer erheblichen Überzahlung wegen eines nicht angebrachten Nachtrages.

Ergebnis Nachprüfung:

Die Prüfbemerkung wurde im Zuge des Prüfberichtes vom ZGM anerkannt. Aufgrund des Prüfberichtes hatte der Fachbereich seinerzeit die Positionen erneut überprüft und sich der Begründung des Prüfungsamtes angeschlossen. Ein Betrag in Höhe von 2.563,71 € sollte zurückgefordert werden.

Im Zuge der Mail vom 17.01.2022 führte der Auftragnehmer aus, dass SN 10 als Vorgabe für die Steifigkeit der Verrohrung ausgeschrieben gewesen sei. In einem Gespräch soll aber der Begriff KG2000 genannt worden sein. Dies jedoch nicht mit der Vorgabe des Herstellers, sondern vielmehr im allgemeinen Sprachgebrauch. Typischerweise werde hier in der Regel von KG-Rohren gesprochen. (vgl. Papiertaschentuch = Tempo, Klebestreifen = Tesa).

Aufgrund dieser Vorgabe seien die Mehrkosten entstanden. Der Auftragnehmer habe hierauf im Vorfeld hingewiesen.

Abschließender Hinweis des Prüfungsamtes:

Der Auftragnehmer ist augenscheinlich davon ausgegangen, dass ein „normales“ KG-Rohr ausgeschrieben war. Aufgrund dieser Annahme hat die Firma diesen Nachtrag gestellt. Da aber bereits ein Kanalrohr mit einer Ringsteifigkeit SN 10 ausgeschrieben und dies der Firma auch bekannt war (siehe Mail vom 17.01.2022), ist der Nachtrag hinfällig. Der Preis für ein KG-Rohr SN 10 lag der Stadt vor.

B

Nachträge wurden nicht auf Plausibilität und tatsächlich entstandene Kosten, sondern nur rechnerisch geprüft. Überzahlte Beträge sollten zurückgefordert werden. Geeignete Kontrollansätze in der Nachtragsbearbeitung waren prüfseitig nicht erkennbar.

Ergebnis Nachprüfung:

Die Prüfbemerkung wurde vom Fachbereich im Rahmen des Prüfberichtes dem Grunde nach anerkannt, allerdings gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit der Nachtragsleistungen von der Bauleitung anerkannt und die bauausführende Firma nach Vorlage der Nachtragsangebote mit den Leistungen beauftragt worden sei. Während der Bauphase habe eine überschlägige Prüfung auf Plausibilität stattgefunden.

Aufgrund des Prüfberichtes schloss sich der Fachbereich aber dennoch in mehreren Positionen den Ausführungen des Prüfungsamtes an.

Im Zuge des Mails vom 17.01.2022 des Auftragnehmers sei die Rückforderung für die Straßeneinläufe 50/50 in Muldenform (Differenz von bis zu 840,00 € / Stück) und die Erdkabel Außenbeleuchtung (Rückforderung: 2.841,40 €) aber zurückgewiesen worden, da von der Möglichkeit der Gegenangebotseinholung kein Gebrauch gemacht worden sei.

Hier erscheine die zwangsweise Durchsetzung des Anspruchs nicht erfolgversprechend.

Hingegen sei der Rückforderungsanspruch für die Schachtabdeckungen in Höhe von 1.425,00 € in voller Höhe vom Auftragnehmer anerkannt worden.

B

Der Nachlass von 3 % wurde nicht hinreichend berücksichtigt.

Hierdurch kam es zu einer Überzahlung.

Ergebnis Nachprüfung:

Die Prüfbemerkung wurde im Zuge des Prüfberichtes vom ZGM anerkannt. Nach Berechnung durch den Fachbereich sollte ein Betrag in Höhe von 6.863,78 € vom bauausführenden Unternehmen zurückgefordert werden.

Ob dies erfolgt ist, ist dem Prüfungsamt nicht bekannt.

B 1

Es liegen trotz Nachforderung keine vollständigen und nachvollziehbaren Kalkulationsnachweise und Rechnungen der Firma Z. vor.

Ergebnis Nachprüfung:

Im Zuge der nachträglichen Prüfungen sei die bauausführende Firma durch das Fachamt aufgefordert worden, die eigenen Rechnungen und Lieferscheine vorzulegen, was Anfang März 2021 erfolgt sei.

Nach eingehender Prüfung durch das ZGM seien in einigen Positionen Abweichungen zu den vorherigen Angaben des Unternehmens festgestellt worden. Die vorgelegten Lieferscheine mit den Rechnungen seien nicht plausibel gewesen und hätten von der Firma auch im Nachgang nicht aufgeklärt werden können; daher hätten die Unterlagen für die weitere Beurteilung nicht verwendet werden können.

Da die Arbeiten aber durchgeführt und das Material verbaut worden sei, seien die Kosten anhand von Anfragen bei Lieferanten bzw. bei anderen Fachämtern erfragt worden. Diese dienten sodann als Grundlage für die Nachberechnungen. Hierdurch ergäben sich Nachforderungen der Stadt Troisdorf in Höhe von insgesamt 21.002,23 € an das Unternehmen, die - ggfs. mit Unterstützung des Rechtsamtes - zurückgefordert werden sollten.

Nunmehr teilte der Fachbereich im Zuge seiner Stellungnahme vom 06.05.2022 mit, dass hiervon ein Betrag in Höhe von 5.767,88 € (netto) vom Auftragnehmer anerkannt worden sei. Es habe sich insgesamt ein Erstattungsanspruch zugunsten der Stadt Troisdorf in Höhe von 7.719,83 € (brutto) ergeben.

Hiervon abzuziehen seien laut Fachbereich noch die unstreitig entstandenen Kosten des Bauzauns in Höhe von insgesamt 5.587,05 € (brutto).

Mithin seien 2.132,78 € (brutto) zurückgezahlt worden.

Die Stellungnahme der Fa. Z. mit Mail vom 17.01.2022 war sodann Gegenstand eines gemeinsamen Gesprächs von Co-Dez. II mit den bautechnischen Prüfern des Prüfungsamtes am 30.05.2022.

Die während dieses Gesprächs ergangenen Hinweise bezüglich der Abrechnung der Fa. Z. wurden aufgenommen und waren und sind weiter Gegenstand der Verhandlung des Fachbereichs mit dem Auftragnehmer.

Zudem wurde die Nachforderung der Firma über 5.587,05 € für die Bauzaungestellung zurückgewiesen, da eine entsprechende Position im Leistungsverzeichnis aufgeführt war. Die Kosten für den Bauzaun sind zudem in der Schlussrechnung geltend gemacht worden. Vor dem Hintergrund einer möglichen strafrechtlichen Relevanz erfolge derzeit die anwaltliche Prüfung.

Ein abschließendes Gespräch mit der Fa. Z. kam bisher urlaubs- und krankheitsbedingt noch nicht zustande.

Über den aktuellen Sachstand werde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 08.11.2022 berichtet.

Erweiterung Kita Waldstraße um einen Gruppenbereich

Erd- und Gründungsarbeiten

B

Zusatz- und Nachtragsleistungen sowie die Stundenlohnarbeiten wurden teilweise nicht entsprechend der Regelungen der VOB/B und der Vergaberichtlinien der Stadt Troisdorf nachbeauftragt. Die Leistungen waren nicht dem Wettbewerb unterstellt.

B

Die Rechnungen entsprachen nicht § 14 Abs. 1 VOB/B.

B

Die Leistungen des Auftragnehmers waren in Teilen nicht fachgerecht ausgeführt und abgerechnet worden. Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen nach VOB/C wurden dabei teils nicht beachtet oder eingehalten.

B

Sicherheitseinbehalte wurden entgegen der vertraglichen Regelung und § 9c VOB/A nicht korrekt ermittelt.

Raummodule als Generalunternehmerleistung**B**

Die vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe wegen Bauzeitüberschreitung wurde nicht geltend gemacht.

Architektenleistung**B**

Eine Honorarabrechnung nach Kostenfeststellung war nicht vertraglich vereinbart und widerspricht der Regelung nach HOAI 2013. Es hätte nach gemeinsam festgestellter Kostenberechnung abgerechnet werden müssen bzw. solange diese nicht vorliegt, nach Kostenschätzung.

Ergebnis Nachprüfungen:

Hier lag nach Feststellung des Prüfungsamtes eine Überzahlung in Höhe von 20.175,19 € vor, die unter Hinweis auf die vertraglichen Regelungen aus dem Architektenvertrag zu „Überzahlungen“ zurückgefordert werden sollte.

Das ZGM sagte im Zuge des Prüfberichtes zu, den überzahlten Betrag mit Unterstützung des Rechtsamtes zurückfordern.

Nunmehr teilt der Fachbereich mit Stellungnahme vom 06.05.2022 mit, dass die seitens des Prüfungsamtes getätigten Feststellungen nach Einschätzung des Rechtsamtes nicht zweifelsfrei nachgewiesen und somit nicht zwangsweise durchgesetzt werden könnten.

Hauptursächlich hierfür sei der Umstand, dass nicht allein der Auftragnehmer die Bauzeitverlängerung zu vertreten hatte bzw. dies nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden könne. Schwierig sei laut Rechtsamt auch der Nachweis, ob die Auszahlung des abweichend vom Vertrag ermittelten Honorars tatsächlich ohne Rechtsgrund erfolgt sei und somit zurückgefordert werden könnte.

Gleichwohl seien beide Auftragnehmer (Architekt S., Fa. L.) mit Schreiben des Rechtsamtes vom 20.04.2022 zur Rückzahlung bis zum 02.05.2022 aufgefordert worden. Ein Zahlungseingang konnte bis zum 06.05.2022 nicht festgestellt werden. Hinsichtlich der weiteren Schritte sollte nach Fristablauf entschieden werden. Das Ergebnis ist dem Prüfungsamt nicht bekannt.

Laut dem Fachbereich bleibe abschließend festzuhalten, dass die notwendigen Nachweise zur Beweissicherung zumindest teilweise nicht so geführt wurden, wie es rückblickend betrachtet erforderlich gewesen wäre. Im Wesentlichen sei dies dem Umstand der Auslastung der Mitarbeitenden geschuldet. Auch hier habe die Stadt Troisdorf bereits reagiert und weitere Planstellen geschaffen. Leider konnten bislang nicht alle Stellen, aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktlage, besetzt werden.

Es werde jedoch weiterhin alles unternommen, um künftig eine nennenswerte Verbesserung zu erreichen.

Zu beiden v. g. Prüfberichten liegt eine weitere Stellungnahme des Co–Dez. II vom 19.06.2022 vor:

„Den Hinweisen der v. g. Prüfberichte wurde mit Schreiben vom 04.10.2021 (Fa. Z.) sowie mit den Schreiben des Rechtsamtes vom 19.04.2022 (Architekt S.) und 20.04.2022 (Fa. L.) nachgegangen.“

Hinweis des Prüfungsamtes: Hinsichtlich des Prüfberichtes zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Bergheim; Löschgruppe Müllekoven – Außenanlagen wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Zum Prüfbericht „Erweiterung Kita Waldstraße“:

„Die gerügten Positionen bzw. die Aufforderung zur Durchsetzung der Vertragsstrafe sind durch Vorbringen zusätzlicher Sachstände weitgehend entkräftet bzw. zumindest soweit begründet worden, dass eine zwangsweise Durchsetzung als unwahrscheinlich angesehen werden muss. Diese Auffassung teilt auch das hie-

sige Rechtsamt. Die konkludenten Handlungen (neuer Fertigstellungstermin, Abnahme der Schlussrechnungen usw.) stehen der gerichtlichen Durchsetzung entgegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die gesamte Dokumentation als unzureichend angesehen werden muss. Es erfolgte im v. g. Gespräch vom 30.05.2022 der Hinweis, dass bereits während der laufenden Projekte auf verschiedene Missstände seitens des RPA hingewiesen wurde. Nach den vorliegenden Unterlagen wurde diesen Hinweisen entweder nicht nachgegangen oder aber eine gegenteilige Begründung wurde nicht dokumentiert. Zumindest geben die vorliegenden Unterlagen dies nicht her.

Damit sich ein solcher Vorgang nicht wiederholt, wurden einige Verbesserungen vorgenommen. Der Hinweis der Dokumentation, insbesondere bei Änderungen, ist nochmals ergangen. Ebenso die Klärungsverpflichtung bei Hinweisen durch das RPA während laufender Projekte. Bei etwaig auftretenden Abweichungen kann jederzeit der entsprechende Hinweis durch das RPA an den Unterzeichner erfolgen.

Eine aktualisierte Sachstandsmitteilung erfolgt rechtzeitig vor der Sitzung des (Rechnungsprüfungs-)Ausschusses und wird gegebenenfalls nochmals mündlich in der Sitzung aktualisiert."

Dezernat III

Amt 20

Produktgruppe 0106 - Finanzmanagement

Betätigungsprüfung

Steuerung, Überwachung und Prüfung

A

Das Prüfungsamt empfiehlt, die Gesellschaftsverträge oder Satzungen der Beteiligungen regelmäßig, jedoch immer bei geplanten Änderungen/Anpassungen, auf ihre Aktualität hinsichtlich der Vorgaben aus GO NRW bzw. HGrG hin zu überprüfen.

Ergebnis Nachprüfung:

Die Beteiligungen wurden gebeten, bei Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Satzungen eventuelle Rechtsänderungen zu berücksichtigen. Zusätzlich erfolgt eine Prüfung durch die Beteiligungsverwaltung.

Beteiligungsverwaltung und Mandatsbetreuung

A

Es sollte eine Betreuung der Mandatsträger etabliert werden.

Ergebnis Nachprüfung:

Die seitens der Stadt in die Gremien der Beteiligung entsandten Vertreterinnen und Vertreter können sich durch die Beteiligungsverwaltung fachlich beraten und unterstützen lassen. Hierauf verweist auch der neue Beteiligungsbericht 2020.

Amt 62

Produktgruppe 0108 - Grundstücksverkehr und -verwaltung **Veräußerung städtischer Grundstücke**

B

Unter Hinweis auf den Grundsatz der Vollständigkeit der Akte, der Klarheit der Aktenführung und auf die Dokumentationspflicht empfiehlt das Prüfungsamt - insbesondere bei der Vergabe von Baugrundstücken in Neubaugebieten - darauf zu achten, dass der Aktenvorgang alle erforderlichen Unterlagen enthält, um den Verlauf der Bewerberauswahl nachvollziehbar und transparent darzulegen.

Ergebnis Nachprüfung:

Nach Stellungnahme des Fachbereichs waren die Akten der Neubaugebiete seinerzeit allesamt noch nicht endgültig abgeschlossen. Alle Bewerbungen für das Baugebiet seien in einen separaten Bewerbungsordner sortiert worden, hier seien auch alle sieben Baugrundstücke mit den drei Erstplatzierten aufbewahrt worden. Die Bewerberauswahl sei laut Fachbereich mindestens im 4-Augenprinzip durchgeführt und anhand einer Checkliste verfügt und unterschrieben worden. Die Auswertung für den Bewerber, der letztlich den Zuschlag erhalten habe, sei dann auch nach Abschluss des Vorgangs zur Akte genommen worden. Im Übrigen habe man seitdem keine Ausschreibung mehr durchgeführt. Die Aktenvollständigkeit sei aber nach wie vor im Fokus des Fachbereichs.

Dezernat IV

Amt 50

Produkt 0.50.10

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Standardisierung des Aktenaufbaus

A

Aus wirtschaftlicher Sicht empfiehlt das Prüfungsamt, künftig – sofern sich aus dem Aktenvorgang Anhaltspunkte hierfür ergeben - standardisiert eventuelle Ansprüche der Leistungsberechtigten auf ausländische Rentenzahlungen zu prüfen.

Ergebnis Nachprüfung:

Nach Stellungnahme des Fachbereichs vom 06.05.2022 sind die Antragsteller verpflichtet, alle Angaben zu Einkommen und Vermögen anzugeben.

Aufgrund der mehr als unterschiedlichen ausländerrechtlichen Rentensysteme sei eine Überprüfung aber fast unmöglich. Den Sachbearbeiter*innen wurde allerdings umfangreiches Informationsmaterial zu verschiedenen Rentenansprüchen seit Anfang 2021 zur Verfügung gestellt und auf die Problematik hingewiesen. Die Prüfung der vorrangigen Ansprüche erfolgt abschließend über die Sachgebietsleitung.

Die Prüfungen der ausländischen Rentensysteme auf die Möglichkeit einer Erstattung obliege im Übrigen insbesondere dem eigentlichen Sozialhilfeträger Rhein-Sieg-Kreis. Eine Richtlinie hierzu gebe es bisher - außer Russland/Ukraine- auch weiterhin nicht. Im letzten Prüfungsbericht sei hierauf bereits hingewiesen worden.

Im Rahmen der Delegationsatzung und der grundsätzlichen Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises liege die Umsetzung und Konkretisierung somit im Aufgabenbereich des Rhein-Sieg-Kreises.